

Das vorliegende Buch, über dessen Absicht und Anlage die Einleitung Auskunft gibt, wendet sich an alle, die sich um eine Klärung der Grundfragen von Recht, Staat und Politik bemühen und dabei einige Mühe nicht scheuen. Als Leser möchte ich mir vor allem fortgeschrittene Studenten wünschen. Lehrbücher der Rechts- und Staatsphilosophie kann es nicht geben, wohl aber kann man in die Probleme einführen. Dies möchte ich versuchen. Da aber die wesentlichen Probleme kontrovers sind, ist meine Darstellung zugleich ein Beitrag zur Diskussion unter den Fachgenossen, die sich freilich auf verschiedene Sparten verteilen.

Einige Grundgedanken habe ich seit vielen Jahren in kleineren Arbeiten skizziert, weshalb ich zuweilen darauf zurückgreife, mich aber um eingehendere und präzisere Begründungen bemühe, vielleicht nicht immer mit Erfolg; auch habe ich da und dort die Akzente anders gesetzt. Ich verweise vor allem auf folgende Veröffentlichungen: Der Wertpluralismus unserer Zeit als philosophisches Problem, ARSP XLIII (1956), 305 ff. und 507 ff.; Das Problem des Naturrechts heute, Ztschr. d. bernischen Juristenvereins, 92 (1956), 161 ff.; jetzt auch in: Werner Maihofer (Hrsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus?, 1962; Beiträge »Einzelmensch und Gesellschaft« und »Der Staat«, in: F. E. Lehmann (Hrsg.), Gestaltungen sozialen Lebens bei Tier und Mensch, 1958; Der Mensch als politisches Wesen (Philosophisch-anthropologische Grundlagen einer Philosophie der Politik), in: Ulrich Klug (Hrsg.), Philosophie und Recht – Festschrift für C. A. Emge, 1960; Der Mensch als politisches Wesen (Gegenwartsaspekte), Der Staat, 2 (1963), 25 ff.; Aspekte der Emanzipation des Menschen, ARSP LII (1966), 1 ff. Als Privatdozent an der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern habe ich in den fünfziger Jahren mehrfach Grundlinien einer systematischen Rechts- und Staatsphilosophie vorgetragen. Die Veröffentlichung einer längst geplanten Gesamtdarstellung mußte ich wegen einer langjährigen Tätigkeit in der eidgenössischen Bundesverwaltung immer wieder zurückstellen. Erst meine Berufung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer schuf günstigere Voraussetzungen.

Ich habe die angenehme Pflicht, dem Lande Rheinland-Pfalz meinen verbindlichen Dank dafür auszusprechen, daß ich im Sommersemester 1968 zur Ausarbeitung dieses Buches von meinen Lehrverpflichtungen befreit worden bin. Auch bin ich dankbar für viele Anregungen, die ich im Kreise von Kollegen und Mitarbeitern der

2 Hochschule empfangen habe. Für wertvolle Hinweise, die Mitwirkung bei der Bezugnahme auf die Literatur und die Rechtsprechung sowie für die Erstellung des Sachregisters danke ich meinem Assistenten, Herrn Assessor Peter-Bernd Lüdtkke. Die Entwürfe und das druckfertige Manuskript hat meine Sekretärin, Fräulein Renate Jochem, in vortrefflicher Weise betreut; ihr möchte ich auch an dieser Stelle danken. Schließlich gedenke ich dankbar der fruchtbaren Diskussionen mit den Speyerer Referendaren in den vergangenen Semestern.

Ernen (Wallis), im Herbst 1968

Hans Ryffel

Meine »Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie« erörtern allgemeine Fragen, die in den Einzelwissenschaften von Recht, Staat und Politik, wie insbesondere Rechtsdogmatik, Rechtssoziologie, Politikwissenschaft und politischer Soziologie, zu kurz kommen und doch das Gemeinsame und Durchgehende ihrer Gegenstände ausmachen. Dieses Gemeinsame und Durchgehende möchte ich in einem weiteren und grundsätzlichen, freilich unüblichen Sinn als das »Politische« bezeichnen, weshalb meine »Grundprobleme« auch »Philosophie des Politischen« heißen könnten. »Recht« und »Staat« treten aber als besonders prägnante, auch und gerade für unsere Zeit kennzeichnende Erscheinungsformen des »Politischen« hervor. Ich spreche deshalb von »Rechts- und Staats«philosophie; abgesehen davon, daß auf die in den Ausdrücken »Recht« und »Staat« anklingende Frage nach dem Richtigen besonderes Gewicht zu legen ist, während die Rede vom »Politischen« der Sache nach gewiß auch Normatives meint, gerade heute aber das Faktische in den Vordergrund rückt. Wichtiger als die terminologischen Festlegungen ist jedoch der damit gemeinte Sachverhalt. Mit dem weitgefaßten Ausdruck des »Politischen« möchte ich die Gemeinsamkeit des Gegenstandes, dem sich die hier in Betracht fallenden Disziplinen zuwenden, ausdrücklich und entschieden betonen. In der Auffächerung der Disziplinen kommt uns dieses Gemeinsame abhandeln.

Die hier erörterten allgemeinen Fragen sind philosophischer Natur, was in einer noch vorläufigen Weise erläutert sei. Man kann bestimmte Fragen aus zwei Gründen als philosophische bezeichnen.

In einer mehr formalen und wissenschaftsorganisatorischen Hinsicht kann man darauf abstellen, ob bestimmte methodisch und systematisch zu erörternde Fragen Thema einer Einzeldisziplin geworden sind. Die Philosophie ist so heute in mancher Hinsicht eine Residualdisziplin, insofern sie sich der methodischen und systematischen Erörterung von Problemen zuwendet, deren Bearbeitung in keiner besonderen Disziplin Gestalt gewonnen hat. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß bestimmte heute noch im Umkreis der Philosophie betriebene Untersuchungen, z. B. allgemein-anthropologischer Art, später ausgegliedert werden und eine besondere Disziplin (z. B. theoretische allgemeine Anthropologie) ausmachen. Fast alle Einzelwissenschaften sind einmal im Umkreis der Philosophie betrieben und z. T. erst verhältnismäßig spät verselbständigt worden.

Doch ist die Tatsache, daß die Behandlung bestimmter Probleme bis heute nicht zu besonderen Disziplinen geführt hat, kein Zufall. Es gibt Fragen, die ihrer Natur nach den Rahmen der Einzeldisziplinen sprengen und nicht im üblichen Sinne wissenschaftlich behandelt werden können. Es sind dies die auf letzte Gründe abzielenden Fra-

6 gen, wie sie der Platonische Sokrates stellte. Wiederum ist die terminologische Festlegung nebensächlich; es kommt auf die Natur der Fragen an. In unserem Bereich stellen sich Fragen ein, die im Rahmen der einschlägigen Disziplinen nicht Thema werden und es auch nicht werden können, so sehr sie stets gegenwärtig sind und bestimmte Antworten auf diese Fragen gar vorausgesetzt werden. Es sind Fragen, die sich durch ihre Allgemeinheit und ihren grundlegenden Charakter auszeichnen. Die genannten Disziplinen machen bestimmte Aspekte des Politischen und im besonderen des Rechts und des Staates zu ihrem Thema, nicht aber das Politische selbst oder das Recht und den Staat als solche. Die Rechtswissenschaft z. B. befaßt sich mit dem positiven Recht eines Staates, und die Politikwissenschaft, wie sie heute betrieben wird, untersucht vor allem Kräfte und Prozesse innerhalb des »politischen Systems« eines bestimmten Staates. Wir können auch sagen: die Einzelwissenschaften befassen sich nicht mit dem Wesen des Politischen oder dem Wesen von Recht und Staat (wobei mit dem Terminus »Wesen« nicht etwa der metaphysische oder spekulative Charakter unserer Sachverhalte zum Ausdruck gebracht werden soll).

Sofern die hier untersuchten allgemeinen Fragen philosophische im eben angedeuteten zweiten Sinne sind, spreche ich von Rechts- und Staats»philosophie« oder von einer »Philosophie« des Politischen. Dagegen verwende ich nicht den Ausdruck »Theorie« oder »Lehre«, womit vielfach der Unterschied zur vermeintlich unwissenschaftlichen, spekulativen oder gar subjektiven Philosophie betont werden soll (vgl. z. B. Hans Kelsens »Reine Rechtslehre« oder Arnold Brechts »Politische Theorie«). Ich möchte gerade und vor allem diejenigen Fragen untersuchen, die schon herkömmlicherweise im Umkreis der Philosophie behandelt worden sind und auch heute nicht den Einzelwissenschaften zufallen. Es gibt eine lange und immer noch fruchtbare Tradition der Philosophie des Politischen seit der Antike bis in die Gegenwart. Dabei gehe ich allerdings davon aus, daß philosophische Erörterungen mit einsichtigen, objektiven, intersubjektiv ausweisbaren Gründen zu arbeiten vermögen. Davon werden wir uns an Ort und Stelle Rechenschaft zu geben haben.

Da ohne ausreichende Bedachtnahme auf das Gemeinsame der hier in Rede stehenden Disziplinen diese selbst und vor allem ihr gegenseitiges Verhältnis nicht voll begriffen werden können, scheint mir eine Rechts- und Staatsphilosophie bzw. Philosophie des Politischen im hier verstandenen Sinn für diese Disziplinen selbst unerläßlich, wovon m. E. zu wenig Notiz genommen wird. In diesem Sinne stellen meine »Grundprobleme« eine philosophische Einführung in die Disziplinen von Recht, Staat und Politik dar. Dabei ist allerdings

von entscheidender Bedeutung, daß das Verhältnis von Philosophie und Wissenschaft angemessen bestimmt wird. Die Philosophie kann nicht den Anspruch erheben, die Einzelwissenschaften, die sich von ihr gelöst haben, nachträglich zu gängeln. Die Wissenschaften bearbeiten ihre Sachprobleme selbständig, ohne daß sich die Philosophie einzumischen hätte. Andererseits führen die von der Philosophie abgelösten Wissenschaften ihrerseits zu den Fragestellungen, die wir als philosophische im skizzierten Sinne ansprechen und die nunmehr im Rahmen der Philosophie eigens auszuarbeiten sind. Dies bedeutet aber heute nicht so sehr eine strikte sog. fachliche Arbeitsteilung als vielmehr die Unterscheidung verschiedener Fragenkreise. So stellen wir denn fest, daß heute die Einzelwissenschaftler die aus der einzelwissenschaftlichen Problematik sich ergebenden philosophischen Fragen selber angehen, während sich die Fachphilosophie damit wenig befaßt. Auch kann der Fachphilosoph heute, angesichts der Verselbständigung und Auffächerung der Einzelwissenschaften, nicht mehr auf eigene Faust philosophieren, sondern muß seinerseits mit den Einzelwissenschaften zusammenarbeiten.

Wir können diesen auffallenden, für die heutige wissenschaftliche und philosophische Lage kennzeichnenden Tatbestand in allen Wissenschaften, von den exakten Wissenschaften, der Mathematik und Physik, bis hin zu den Sozialwissenschaften und den Disziplinen von Recht, Staat und Politik beobachten. Bei den letztgenannten Wissenschaften kommt hinzu, daß der der Wissenschaft innewohnende Zwang, zu philosophischen Fragestellungen weiterzuschreiten, besonders ausgeprägt ist. Der Naturwissenschaftler wird zwar auch zur Frage gedrängt, was die »Natur« sei – wobei es sich ergibt, daß alle Wissenschaften immer nur Aspekte des Naturwirklichen zu erfassen vermögen –, aber er kann seine Wissenschaft auch ohne die Beantwortung dieser Frage betreiben. Und wenn der Naturwissenschaftler etwa der Meinung sein sollte, mit seiner Wissenschaft die Natur selber zu erkennen, so ist auch dies nicht von verderblichem Einfluß auf die Naturwissenschaft selbst, wiewohl er in diesem Fall eine abwegige Philosophie entwickelt. Dagegen kann der Wissenschaftler im Bereich von Recht, Staat und Politik auf die Frage nach dem Wesen seines Gegenstandes nicht verzichten. Und eine falsche Antwort auf diese Grundfrage, die auch unbewußt und stillschweigend durch bestimmte einzelwissenschaftliche Dogmen erteilt werden kann, verfälscht die Wissenschaft selbst. Darüber hinaus wird auch noch die Praxis verfälscht, was besonders schwer wiegt. Die Gefahr einer solchen Verfälschung ist, wie wir tröstlicherweise feststellen, zum Glück gerade dann am geringsten, wenn der Einzelwissen-

8 schaftler naiv verfährt; hier scheint ihn der immanente Sinn der Praxis, der seine Wissenschaft letztlich dient, auf der richtigen Spur zu halten. Deshalb müßte man sich lieber philosophisch naive Praktiker als schlechte Philosophen auf den Richterstühlen sowie in den Verwaltungen und Regierungen wünschen. Doch ist das Fortschreiten zu den philosophischen Problemen unausweichlich. »Es ist eine herrliche Sache um die Unschuld, nur ist es auch wiederum sehr schlimm, daß sie sich nicht wohl bewahren läßt und leicht verführt wird« (Kant). So ist auf die Unschuld einer naiv verfahrenen Wissenschaft auf die Dauer kein Verlaß. Einmal tritt die Versuchung der Philosophie heran, und dann ist die Verführung unausweichlich, denn die Philosophie ist eine noch herrlichere Sache als die Unschuld. Der Übergang zur Philosophie ist heute vollends unvermeidlich, weil die überlieferten fraglosen Vorstellungen und Überzeugungen aufgelöst werden und allenthalben die kritische Reflexion eindringt. Die normativen Aspekte des Gegenstandes, des »Politischen«, lassen sich nur um den Preis der Verkürzung, ja Verkümmern der Probleme ausschalten. Werden sie aber erkannt, so ist die Frage nach der praktischen Richtigkeit überhaupt (meist unter Titeln wie »Gerechtigkeit«, »Rechtsidee«, »Naturrecht«) und ihren Kriterien unvermeidlich.

Dem angedeuteten Verhältnis von Philosophie und Wissenschaft soll in unseren »Grundproblemen« Rechnung getragen werden. Ich möchte zu zeigen versuchen, daß die Wissenschaften von Recht, Staat und Politik unweigerlich zu philosophischen Fragen hinführen. Dies ergibt sich vor allem aus der methodischen Besinnung dieser Wissenschaften. Die kontroversen Fragen der Methodenlehre laufen nämlich alle auf die Grundfrage hinaus, was das »Politische«, das »Recht« und der »Staat« eigentlich seien. Dieses Grundproblem der klassischen Philosophie des Politischen ist heute noch so aktuell wie bei Plato und Aristoteles, so sehr sich die Antworten radikal gewandelt haben.

Da unsere Wissenschaften von Recht, Staat und Politik als praktische Disziplinen den Menschen unmittelbar betreffen, sind auch die aus der Praxis aufsteigenden philosophischen Fragen mit einzubeziehen. Die philosophischen Fragen ergeben sich nicht nur aus den Problemen der Wissenschaften, sondern ebenfalls aus den Aufgaben und Nöten der Praxis. Diese waren für die klassische Philosophie stets der eigentliche Antrieb. Auch dies ist darzutun, denn vielleicht wird hier die philosophische Frage noch radikaler gestellt. Der Bürger hat eher Anlaß, die Fragen nach der wahrhaften Verbindlichkeit der ihm auferlegten Ordnung und nach dem Recht oder gar der Pflicht zum Widerstand aufzuwerfen als der Wissenschaftler, der in den juristischen und politischen Disziplinen nicht selten wissen-

schaftlicher Sachwalter der herrschenden Mächte und Ordnungen ist. In der heutigen Zeit, die durch bewegte Klagen über angebliche Staatshypertrophie und einen auffallenden Zug zum Apolitischen und selbst zum Anarchischen gekennzeichnet ist, scheint die Besinnung auf das Wesen des Politischen besonders dringlich. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die rechtlich-staatliche Ordnung in Zukunft trotz aller Demokratisierung und Zuwendung zu kooperativen Formen der gemeinschaftlichen Daseinsbewältigung, die an die Stelle einseitiger Herrschaft treten, immer bedeutsamer wird. Die Rechtsordnung für sich allein kann vielleicht unter dem Blickwinkel des Privaten gesehen werden, nicht aber der Staat. Daß der heutige Mensch, vornehmlich in Deutschland, nach dem Bankrott des Staates, in den die große idealistische Staatsphilosophie, schuldig und unschuldig zugleich, mit einbezogen wurde, dem Staat und einer philosophischen Lehre vom Staat feindlich oder doch mit gemischten Gefühlen gegenübersteht, ist verständlich. Dadurch könnte aber die Einsicht verlorengehen, daß der heutige Staat als der berufene Garant der Rechtsordnung diese nicht nur am gründlichsten pervertieren und die Freiheit des einzelnen zerstören kann, sondern daß er allein die Rechtsordnung und die Freiheit zu wahren vermag. Dies gilt auch und gerade dann, wenn wir im Staat weder ein Herrschaftsinstrument bestimmter Gruppen und Klassen oder eine wie immer aufgefaßte überindividuelle Wirklichkeit erblicken, sondern eine Ordnungsmacht, die schlicht der Einrichtung und Entfaltung des Daseins der einzelnen dient.

Soweit die philosophischen Fragen von den Problemen der Wissenschaften und den Nöten der Praxis her zu formulieren sind, dirigiert die Philosophie weder die Wissenschaft noch die Praxis; denn es gibt keine von der Wissenschaft und Praxis unabhängige Philosophie. Andererseits verwandeln sich Wissenschaft und Praxis im Vollzug der philosophischen Besinnung und in der Ausarbeitung philosophischer Antworten. Es wäre deshalb auch ungenau und mißverständlich, wenn wir sagen wollten, daß die Philosophie auf die Wissenschaft und Praxis zurückwirke. Im Grunde sind es die Wissenschaft und die Praxis selbst, die in der vollständigen Verarbeitung ihrer Probleme und ihrer Nöte zur philosophischen Besinnung gelangt sind. In dieser Besinnung entfernen sich Wissenschaft und Praxis von ihrem ursprünglichen Bereich, dies aber nur, um sich ihm wieder zu nähern und die Probleme und Nöte neu aufzugreifen.

Die offenen Kontroversen der Wissenschaft, die in den Einzeldisziplinen immer wieder auftauchen und in disparaten oder gegensätzlichen methodologischen Positionen, etwa in der juristischen Auslegungslehre oder in der Diskussion über die »Werte« und das »Natur-

10 recht«, ausdrücklich formuliert werden, können nur im Lichte der philosophischen Besinnung beigelegt werden, sofern eine Beilegung grundsätzlich überhaupt möglich ist. Ebenso verspricht ein Rückgang auf die philosophischen Grundfragen am ehesten eine Überwindung der Nöte der Praxis. Und soweit die philosophische Besinnung weder wissenschaftliche Kontroversen beizulegen noch praktische Nöte zu beheben vermag, kann sie doch die Gründe solchen Mißlingens aufdecken. Sie wirft Licht auf den Gesamtbestand der Probleme und ihren Zusammenhang und scheidet Echtes und bloßen Schein. Freilich, der Mensch gerät in der Philosophie oft auf Abwege. Ob man in der philosophischen Radikalisierung und Beantwortung der aus Wissenschaft und Praxis aufsteigenden Fragen (mit Kant zu reden) grüblerisch ist und in Fratzen gerät oder verwegen nach zu großen Gegenständen hascht und Luftschlösser baut, erweist allein die Arbeit an den Sachproblemen. Mir scheint, an den richtig aufgefaßten philosophischen Fragen hängt der Ernst unseres Daseins, und zwar neuerdings die bare Existenz nicht nur einzelner Staaten, sondern der Menschheit im ganzen.

Die hier vorgelegte Rechts- und Staatsphilosophie ist systematisch konzipiert. Dabei ergibt sich die heute immer noch oft übersehene enge Verbindung von Recht und Staat, diesen beiden besonders prägnanten Erscheinungsformen des Politischen. Die verschiedenen Disziplinen, die sich mit Recht, Staat und Politik befassen, stehen in einer auffallenden Absonderung und Beziehungslosigkeit. Dies gilt vor allem für die Einzelwissenschaften; Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie, Politikwissenschaft und politische Soziologie stehen meist recht unverbunden und ungeklärt nebeneinander. Rechtsphilosophie wird nicht selten ohne Bedachtnahme auf den Staat betrieben, und die Staatslehre und Staatsphilosophie, soweit es das überhaupt noch gibt, klammern das Recht aus. Schließlich bleibt es vielfach unklar, in welchem Sinne hier von »Philosophie« und dort von »allgemeiner Lehre« oder »Theorie« die Rede ist. Meine systematischen Grundgedanken könnte man als philosophisch-anthropologische charakterisieren, in denen Recht, Staat und Politik in erster Linie und in dezidierter Weise als menschliche Verhaltenswirklichkeit aufgefaßt werden. Ich spreche deshalb im Untertitel von »Philosophischer Anthropologie des Politischen«. Doch sei der Leser freundlich eingeladen, den Autor nicht vor der Kenntnisnahme der Untersuchung abzustempeln; denn die Versuche im Felde sog. philosophischer Anthropologie sind mannigfaltig und nicht selten mit unverbindlicher, schlechter Spekulation verbunden, von der ich mich gerade freizumachen bemühe, ohne die Philosophie selbst über Bord gehen zu lassen. Ich glaube, daß heute sowohl die Einzelwissen-



schaften als auch die Philosophie auf eine philosophische Anthropologie hinführen und daß gerade Recht, Staat und Politik von da aus möglichst exakt und zudem im erforderlichen weiteren Zusammenhang erfaßt werden können. Dabei knüpfe ich an gegenwärtige philosophisch-anthropologische Forschungen an und versuche sie so weiterzuentwickeln, daß sie für den Bereich der Praxis, insbesondere die politische Sphäre, fruchtbar werden können. Wir fragen nach dem strukturellen Ort des Politischen und damit von Recht und Staat im Ganzen der menschlichen Wirklichkeit. Mir scheint, daß eine anthropologische Begründung der Rechts- und Staatsphilosophie nicht nur durch den Stand der einschlägigen Einzelwissenschaften und der Philosophie nahegelegt wird, sondern es überdies allein erlaubt, die philosophischen Fragen einerseits unverkürzt zu formulieren und zu übernehmen und andererseits unverbindliche Spekulation in ihrer Bearbeitung zu vermeiden.

Es wäre heute an der Zeit, daß das nachgerade peinliche Schisma zwischen den vorherrschenden Strömungen in der angloamerikanischen und skandinavischen Philosophie und den kontinental-europäischen, insbesondere deutschen philosophischen Richtungen überwunden wird. Ansätze hierzu finden sich allenthalben, namentlich auch im Bereich einer Philosophie der Politik. Die sog. empirische oder unmetaphysische Theorie, wie sie sich vornehmlich in neu-positivistischen und sprachanalytischen Bemühungen zeigt, ist aus ihrer heute noch bestehenden Voreingenommenheit zu lösen. Diese Voreingenommenheit zeigt sich insbesondere darin, daß bestimmte Fragen als angeblich unwissenschaftlich und sinnlos abgelehnt werden, so z. B. die Frage nach der grundlegenden Struktur menschlicher Wirklichkeit und dann im besonderen des Rechts und des Staates, oder die Frage nach einem absolut Richtigen oder auch schon nach dem Richtigen überhaupt. Andererseits ist die auch heute noch in der europäischen Philosophie anzutreffende metaphysische Betrachtungsweise, welche die von den empirischen Richtungen vernachlässigten Tatbestände gerade in den Mittelpunkt stellt, von ihren spekulativen Übergriffen zu reinigen. Dabei sollen die von den empirischen Richtungen übersehenen Probleme nicht unterschlagen werden, was in bezug auf die normative Problematik von besonderer Wichtigkeit ist, in deren Rahmen sich so etwas wie die Frage nach dem absolut Richtigen aufdrängt. Mein Versuch möchte im Bereich der Rechts- und Staatsphilosophie der Absicht nach entschlossen den Weg der Überwindung des angedeuteten Schismas in der gegenwärtigen Philosophie beschreiten. Mir scheint, daß dies von der Sache selbst gefordert wird und daß nur auf diesem Weg ein wirklicher Ertrag philosophischer Untersuchungen zu erwarten ist.

Meine »Grundprobleme« geben eine Gesamtorientierung und besitzen insofern einführenden Charakter. Doch gibt es heute keine anerkannte, ja nicht einmal eine tatsächlich vorherrschende Richtung in der Rechts- und Staatsphilosophie. Deshalb existiert auch kein fester Kanon von Lehrstücken. Man muß den Mut derer, die in unserem Bereich ein »Lehrbuch« üblichen Stils schreiben, in eben dem Maße bewundern, in dem man die Sache selbst zu verwerfen hat. Lehrbücher können höchstens eine historische Darstellung und orientierende Übersichten über die verschiedenen Positionen vermitteln, obwohl auch dies ohne systematische Gesichtspunkte nicht wohl zugänglich ist. Eine Gesamtdarstellung, wie sie hier versucht wird, kann deshalb nur in die kontroversen Probleme einführen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Auf die klassische Philosophie der Politik und zeitgenössische Strömungen ist jeweils im gegebenen systematischen Zusammenhang Bezug zu nehmen. Ich möchte mir Rousseaus Satz zu eigen machen: *»Les hommes sensés doivent regarder l'histoire comme un tissu de fables dont la morale est très appropriée au coeur humain.«* Bei dieser Sachlage ist meine Darstellung zugleich ein Diskussionsbeitrag zu der unter den Fachleuten in Gang befindlichen Auseinandersetzung.

Dies ist ein zugleich verdrießlicher und sonderbarer Zustand. Rechts- und Staatsphilosophie ist einerseits von vitalem Interesse für den Einzelwissenschaftler und den Bürger, andererseits ist sie in ihren Grundlagen durch und durch kontrovers. Sie teilt damit das heutige Schicksal der Ethik und der Philosophie der Praxis im ganzen. Wenn wir aber auf das Wesentliche achten, ist vielleicht die Sachlage nicht so ausweglos, wie sie sich auf den ersten Blick darstellt. Denn für die ganze Philosophie der Praxis gilt, was Kant für die Ethik feststellte: *»Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen, und diese gleichsam zuerst erfinden? gleich als ob vor ihm die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthume gewesen wäre<sup>1</sup>.«* Wer, wie der Schreibende, geneigt ist, in diesem Punkte Kant recht zu geben – bei aller Anerkennung des grundlegenden Epochenunterschiedes –, wird besonderes Gewicht darauf legen, die Praxis und ihren immanenten tragenden Sinn, der in ihrer normativen Ausrichtung, der Orientierung am Richtigen liegt, gegen unbegründete Angriffe in Schutz zu nehmen. Dazu gehört freilich ebensowohl die Beseitigung aller Verunstaltungen und Verfälschungen der Praxis, die Zielscheiben der Angriffe sind und die normative Ausrichtung der Praxis in Verruf und Gefahr bringen.

<sup>1</sup> Kant, Kritik d. prakt. Vernunft, Vorrede, AK-Ausg. Bd. V, 8 Anm.

Die Darstellung wendet sich den »Grundproblemen« zu und besteht in der Tat nur in der Erörterung der grundlegenden und hauptsächlichsten Probleme; sie ist kein Kompendium und hat angesichts ihres systematischen Charakters ohnehin keine enzyklopädischen Absichten, auch nicht in verkleinertem Maßstab. Die Problematik wird nicht in ihren Verästelungen verfolgt, doch sollen Problemabzweigungen nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden. Im Vordergrund stehen die zentralen Fragen nach den verbindlichen Normen und ferner nach der Abgrenzung und dem Zusammenspiel der verschiedenen Disziplinen, nach der Flurbereinigung in unserem Bereich. Die Frage nach den verbindlichen Normen ist nicht so aktuell in der Rechtswissenschaft wie in den Tatsachenwissenschaften vom Politischen. Denn die Rechtswissenschaft steht und fällt mit der Zugrundelegung verbindlicher Normen. Dies können nur Theoretiker übersehen, die selbst nie als Rechtsdogmatiker oder Praktiker tätig waren oder die hierbei ihre Aufgabe gründlich verfehlt haben. Doch bedarf auch die Rechtswissenschaft immerhin der Korrektive, damit sie nicht in Absolutismus verfällt. Andererseits muß sie vor dem Ansturm der Tatsachenwissenschaften in Schutz genommen werden. Freilich muß sie von diesen Wissenschaften auch gebührend Notiz nehmen und diese in ihre eigenen Fragestellungen mit einbeziehen. Beide Gruppen von Wissenschaften müssen zusammenarbeiten. Diese beiden Fragen vereinigen sich in der weiter ausholenden Grundfrage nach dem Wesen des Politischen, d. h. auch und vor allem nach dem Wesen von Recht und Staat.

Die Probleme sollen in ihrer modernen Gestalt aufgegriffen werden, so sehr diese als Abwandlungen durchgängiger Grundprobleme zu verstehen sind. So ist insbesondere der Umstand ernst zu nehmen, daß die Frage nach dem Richtigen heute in demokratischer Weise beantwortet wird. Man sollte versuchen, sich davon in ausreichender Weise Rechenschaft zu geben. Die Berufung auf Tocqueville, für den die Demokratie ein von Gott verhängtes Schicksal war, reicht nicht aus. Des weiteren müssen heute Recht und Staat im Zusammenhang mit den modernen Gegebenheiten, der modernen Großgesellschaft und den sie bestimmenden Mächten der Wissenschaft, Technik und Industrie, gesehen werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Aufgabe von Recht und Staat überhaupt, die auch in der modernen Situation gestellt bleibt. Dabei tritt, wie ich glaube, ein tiefer und enger Zusammenhang zwischen der demokratischen Gestalt, in der heute das praktisch Richtige in Erscheinung tritt, und der neuzeitlichen Wissenschaft mitsamt der sich in ihrem Gefolge ergebenden Technik und Industrie zutage. Wenn wir dies bedenken, sind wir vielleicht nicht so schnell veranlaßt, von einer »Krise des

14 Rechts« in unserer Zeit zu sprechen, wozu nicht wenige Juristen und gewiß nicht die schlechtesten neigen – selbst nachdem sie eingesehen haben, daß die altliberale Ära für immer dahin ist. Schließlich ist, wie oben in anderem Zusammenhang erwähnt, zu bedenken, daß die rechtlich-staatliche Ordnung in Zukunft immer bedeutsamer werden wird. Das Absterben bestimmter Staatsstrukturen ist zu erhoffen – was der Marxismus mit seiner bekannten These richtigerweise meinen könnte, obwohl er es tatsächlich nicht meint –, gewiß wird aber der Staat überhaupt nicht absterben, solange es Menschen gibt, und sollte auch die Vielheit der über hundert Staaten dereinst in einem einzigen Weltstaat aufgehen. Da die gemeinschaftlichen Belange der Völker und der Menschheit immer mehr in rechtlich-staatlichen Formen besorgt werden müssen, werden nicht nur die politischen und die Sozialwissenschaften immer wichtiger. Diese Wissenschaften müssen sich vielmehr auch von ihrem Ort und ihrer Aufgabe philosophisch Rechenschaft geben, sie setzen eine Rechts- und Staatsphilosophie auch aus diesem Grunde voraus. Und da es letztlich auf die rechtlich-staatliche Ordnung ankommt, mündet auch alle philosophische Selbstbesinnung der primär nicht politischen Sozialwissenschaften in die Philosophie des Politischen, d. h. heute und besonders in aller Zukunft, in die Rechts- und Staatsphilosophie ein.

Soll damit der Anspruch erhoben werden, daß eine Rechts- und Staatsphilosophie praktische Tragweite haben könne und gar haben solle? Dies ist in der Tat meine Meinung; andernfalls hätte dieses Buch ungeschrieben bleiben können. Freilich wird niemand Rezepte geben wollen. Doch kann und soll die philosophische Besinnung zur geistigen Orientierung in der Praxis beitragen. Eine solche Erhellung ist m. E. möglich, wenn wir das Politische im Ganzen der menschlichen Wirklichkeit und deren Struktur zu begreifen versuchen. Das Zusammenspiel von Praxis, Wissenschaft und Philosophie war wohl noch in keiner Zeit so folgenreich. Eine Theorie der Praxis, die nicht letztlich im wohlverstandenen Sinne der Praxis förderlich sein möchte, ist ein Unding und nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die Praxis nicht ernstgenommen wird, was zwei Gründe haben kann: Zynismus oder Verzweiflung. Beide aber bedeuten das Ende sinnvollen menschlichen Daseins und damit auch aller politischen Praxis.

Eine Gesamtdarstellung, wie ich sie versuche, wird durch mannigfache Quellen gespeist, auch namenlose und solche, deren Namen im Verlauf der Jahre dem Bewußtsein entschwunden sind. Ich gedenke dankbar aller Anregungen, hoffe aber, zumindest dem Schicksal Lockes entgangen zu sein, der nach dem Bericht von Peter Laslett anscheinend unbewußt die Gedanken anderer als seine eigenen

ausgegeben hat. In philosophischer Hinsicht habe ich entscheidende Anregungen von meinem Berner Lehrer Carlo Sganzini erfahren<sup>2</sup>. Eingedenk der Mahnung von Carl August Emge, daß unser Zitierwesen einer kritischen Untersuchung bedürfe, und angesichts der Überfülle von Literatur zu unserem Thema, die lückenhaftes und einseitiges Zitieren geradezu begründet, habe ich mir – abgesehen von den nötigen Belegen und empfehlenswerten Hinweisen auf einige Werke grundlegenden Charakters – in der Anführung fremder Meinungen einige Zurückhaltung auferlegt und mich vor allem durch systematische Überlegungen leiten lassen. Auch habe ich im Interesse der Lesbarkeit die von Falk überlieferte drastische Bemerkung Goethes beherzigt, der die Professoren und ihre mit Zitaten und Noten überfüllten Abhandlungen, wo sie rechts und links abschweifen und die Hauptsache vergessen machen, mit Zughunden verglichen haben soll, die, wenn sie kaum ein paarmal angezogen hätten, auch schon wieder ein Bein zu allerlei bedenklichen Verrichtungen aufhoben.

Es wäre gewiß anmaßend und ungerecht, wenn einer behaupten wollte, unter den vorhandenen zahlreichen Büchern über Rechts- und Staatsphilosophie gebe es keine hervorragenden und auch für Zwecke der Einführung in die Probleme brauchbare Darstellungen. Gleichwohl darf man, wie ich glaube, feststellen, daß diese Darstellungen die hier skizzierte Aufgabe einer unserer modernen Situation angemessenen Rechts- und Staatsphilosophie nicht oder doch nur ungenügend erfüllen. Damit möchte ich nicht behaupten, daß meine »Grundprobleme« dieser Aufgabe gerecht würden. Doch würde ich meinen, daß ein neuer Versuch gerechtfertigt ist, und nichts mehr als dies nehme ich in Anspruch. Viele der weiter zurückliegenden Bearbeitungen der Rechts- und Staatsphilosophie können uns heute deshalb nicht befriedigen, weil sie an philosophische Voraussetzungen gebunden sind, die heute fragwürdig sind oder gar allgemein aufgegeben werden. Dies gilt etwa für die Darstellungen auf neukantischer und neuhegelianischer Grundlage<sup>3</sup>. Aber auch die Wertphilosophie von Max Scheler und Nicolai Hartmann kann heute nicht mehr als tragfähig gelten<sup>4</sup>. Andere an sich verdienstliche und in man-

2 Seine wichtigsten Arbeiten in: Carlo Sganzini, *Ursprung und Wirklichkeit – Beiträge zur Philosophie, Psychologie und Pädagogik*. Hrsg. von Hans Ryffel und Gottfried Fankhauser, mit Einleitung und Vorbemerkungen von Hans Ryffel, 1951.

3 Max Ernst Mayer, *Rechtsphilosophie*, 1922; Rudolf Stammler, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, 1928; Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*, 1914, dritte ganz neu bearbeitete und stark vermehrte Aufl. 1932, weitere Aufl. besorgt und biographisch eingeleitet von Erik Wolf, 1963<sup>6</sup>; Julius Binder, *Philosophie des Rechts*, 1925, vollkommen neu bearbeitete Aufl.: *System der Rechtsphilosophie*, 1937.

4 Helmut Coing, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, 1950.

16 cher Hinsicht imponierende Gesamtdarstellungen scheinen mir auf die durchgehenden systematischen Motive zu wenig Gewicht zu legen<sup>5</sup>, weshalb die innere Einheit von Recht und Staat und das Wesen des Politischen im ganzen nicht oder doch zu wenig in Erscheinung treten; in besonderem Maße gilt dies für die mehr enzyklopädischen Darstellungen<sup>6</sup>. Auch wird mit dem gewandelten Verhältnis von Philosophie und Wissenschaft nicht ausreichend ernst gemacht, weshalb die philosophischen Fragen nicht konkret hergeleitet werden, wie ich es versuchen möchte. Fast wäre man geneigt zu sagen, die Probleme würden (mit einem Ausdruck Hegels) »aus der Pistole« geschossen. Der Umstand schließlich, daß die philosophische Rechtfertigung der Demokratie in allen hier in Betracht fallenden Darstellungen, soviel ich sehe, kaum als Problem empfunden, geschweige denn wirklich ausgearbeitet wird, scheint mir ein Zeichen dafür zu sein, daß die moderne Situation, in der wir stehen und aus der die Zukunft erwächst, nicht ausreichend in Rechnung gestellt wird. Auf meine Vorschläge zu einer Philosophie der Demokratie möchte ich deshalb einiges Gewicht legen.

5 Carl August Emge, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, 1955; vom selben Verfasser schon früher: *Vorschule der Rechtsphilosophie*, 1925; Erich Fechner, *Rechtsphilosophie – Soziologie und Metaphysik des Rechts*, 1956; Heinrich Henkel, *Einführung in die Rechtsphilosophie – Grundlagen des Rechts*, 1964.

6 Giorgio Del Vecchio, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, dt. 1937, 1951<sup>2</sup>; Luis Legaz y Lacambra, *Rechtsphilosophie*, dt. 1965.

Lenken wir mit einigen abschließenden Betrachtungen zu den philosophischen Fragen der Wissenschaften und der Lebenspraxis zurück, von denen wir ausgegangen waren (Erster Teil, II und III). Wie wir sahen, zielen diese Fragen auf das einheitliche Wesen des Politischen ab. Die Fragen werden in den Wissenschaften und in der Praxis meist in naiver Weise schon beantwortet. Doch kann dies nicht genügen. Dies schon deshalb nicht, weil sich diese Antworten vielfach widersprechen. Vor allem treten die Rechtswissenschaft und die Wirklichkeitswissenschaften von Recht, Staat und Politik in ihrem Selbstverständnis verbreiteterweise in Gegensatz zueinander, und die Lebenspraxis nimmt Anstoß an einer zuweilen in Anspruch genommenen sogenannten rein theoretischen Haltung, die sich aus den Nöten und Bedrängnissen der Praxis heraushalten möchte. Vor allem aber ist das Normative strittig und wird von nicht wenigen als intersubjektiv ausweisbare Fragestellung geleugnet, und soweit es stillschweigend als legitim übernommen oder ausdrücklich gerechtfertigt wird, macht sich in verschiedenen Formen Dogmatismus breit. Wir haben einige Vorschläge ausgearbeitet, wie das Wesen des Politischen von der Wurzel her zu verstehen ist, und zu zeigen versucht, daß und auf welche Weise die politische Ordnung, die sich im Lauf der Entwicklung zur rechtlich-staatlichen Ordnung ausbildet, ein notwendiges Bestandteil des menschlichen Daseins ist. Die Ausrichtung der politischen Sphäre an obersten Direktiven der Praxis im ganzen, der wir besondere Aufmerksamkeit zuwandten, erwies sich als begründet und grundsätzlich intersubjektiv ausweisbar. Die Orientierung an einem so verstandenen Richtigen ist in der Tat nicht nur für die Substanz der Rechtsdogmatik und eine weitgefaßte Politikwissenschaft, die von vornherein die normative Problematik mit einbezieht, bestimmend. Vielmehr ziehen die Praxis im ganzen und damit auch die politische Praxis daraus ihren tragenden Sinn. Dagegen schalten die Wirklichkeitswissenschaften, wie die Rechtssoziologie, die politische Soziologie und die früher beschriebene im engeren Rahmen betriebene Politikwissenschaft, den genuinen Kern des Normativen zunächst aus. Andererseits sind auch sie in das Ganze der Praxis einbezogen und deren obersten Direktiven unterstellt. Sie verfügen zwar über eine relative Autonomie, entrinnen aber dem Gesamtzusammenhang der Praxis nicht. Im folgenden ist der Bezug aller der politischen Sphäre zugewandten Erkenntnisbemühungen zur Praxis im ganzen zu skizzieren, wobei naturgemäß die relative Selbständigkeit und der vermeintlich rein theoretische Charakter der Wirklichkeitswissenschaften unsere besondere Aufmerksamkeit erheischt. Wir gehen von den möglichen Erkenntnisperspektiven aus (1), erörtern die wirklichkeitswissenschaftlichen sowie die

tatsachenwissenschaftlichen Betrachtungsweisen im besonderen (2) und versuchen schließlich zu zeigen, daß alle vermeintlich rein theoretischen Bestrebungen eine unaufhebbare praktische Tragweite besitzen, die die kritische philosophische Besinnung erforderlich macht (3). In der angemessen gedachten und auch ins Werk gesetzten Beziehung von Theorie und Praxis bewährt sich, wie ich meinen möchte, das heute geforderte neue Verhältnis von Philosophie, Wissenschaft und Praxis, dessen Erörterung ich an den Anfang des Buches gesetzt habe (Erster Teil, I). Die Probleme sind auch hier nicht in die Ausarbeitungen der Wissenschaftstheorie und der Methodenlehre weiter zu verfolgen; dies wäre (billigerweise) Gegenstand einer besonderen Untersuchung, die den vorliegenden Rahmen überschreitet. Doch glaube ich, brauchbare Ansatzpunkte dafür aufzeigen zu können.

### 1. Erkenntnisperspektiven

Das Ganze der menschlichen Wirklichkeit läßt sich unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten untersuchen. Ich glaube, daß wir alle anthropologischen und Sozialwissenschaften hinsichtlich ihrer Objekte und Methoden nur angemessen bestimmen können, wenn wir den Gesamtrahmen der unverkürzt und angemessen gedachten menschlichen Verhaltenswirklichkeit, wie wir sie in einigen Grundzügen zu beschreiben versucht haben, zugrunde legen und jene Wissenschaften in diesen einbeziehen. Wir haben dies schon früher mit einigen Hinweisen verdeutlicht (Zweiter Teil, I 1). Im folgenden sollen die Erkenntnisperspektiven herausgehoben werden, die sich im Bereich von Recht, Staat und Politik aufdrängen. Das Wesen des Politischen schien uns in einem anthropologischen Grundsachverhalt, nämlich in der Notwendigkeit der wirklich-maßgeblichen Konturierung des gemeinschaftlichen Daseins gemäß der Ausrichtung an obersten Direktiven, begründet zu sein. Das bedeutet, daß nicht nur Recht, Staat und Politik als verschiedene Momente eines einheitlichen Sachverhaltes aufs engste zusammengehören, sondern daß sie überdies einen Aspekt der menschlichen Praxis im ganzen ausmachen. Angesichts dieser Sachlage erschließt sich die politische Sphäre der einzelwissenschaftlichen Forschung nur, wenn verschiedene Erkenntnisperspektiven ins Werk gesetzt werden. Deshalb ist es keineswegs verwunderlich, daß sich nach Maßgabe der Spezialisierung in den Wissenschaften in zunehmendem Maße verschiedene Disziplinen mit unseren Gegenständen befassen und der bisherigen Vorherrschaft von Philosophie und Rechtswissenschaft ein Ende set-



zen, und daß diese Disziplinen überdies die verschiedensten Methoden und Techniken verwenden. Freilich, wenn die Wissenschaften den Wesenszusammenhang von Recht, Staat und Politik und die Grundstrukturen, die die philosophische Reflexion aufdeckt, außer acht lassen, verfehlen sie nicht nur das in aller Einzelforschung auch immer mit gemeinte Ganze, dessen Einzelaspekte sie zu ihrem Gegenstand machen, vielmehr werden zugleich der Gegenstand und damit das Ganze verzerrt. Solche Verzerrungen ergeben sich etwa dann, wenn »Sein« und »Sollen« in sachwidriger Weise auseinandergerissen (so Hans Kelsen) oder die aus der aktuellen Verhaltenswirklichkeit herausgesetzten objektivierten gesollten Verhaltenspotentialitäten, als welche wir die Normen bestimmt haben, auf faktische soziale Konstellationen, d. h. auf aktuelles Verhalten, reduziert werden (z. B. im Rechtsrealismus), oder wenn der der Norm zukommende Anspruch auf intersubjektiv ausweisbare Richtigkeit abgelehnt (so bei den Realisten, Positivisten, Relativisten und sog. Wert nihilisten) oder in irgendeiner Form dogmatisiert wird (wie im Naturrecht, Krypto-Naturrecht, der Wertphilosophie, dem Existenzialismus oder im Neuhegelianismus und Marxismus).

Als erstes drängt sich die Betrachtung der rechtlich-staatlichen Ordnung in ihrem normativen Bedeutungsgehalt auf, wie sie seit jeher von der Rechtsdogmatik betrieben wird. Wir können diese Perspektive als eine dogmatisch-normative bezeichnen (was natürlich nicht mit irgendwelchen Formen des normativen Dogmatismus zu vermengen ist). Objektive Gehalte, die die sozial-kulturelle Wirklichkeit im kooperativen Prozeß aus sich herausstellt, sind ganz allgemein von hoher Prägnanz und deshalb bevorzugtes Objekt verschiedener Disziplinen, vor allem der historischen Geisteswissenschaften. Von besonderer Bedeutung sind die wirklich-maßgeblichen Normen, die dem gemeinschaftlichen Dasein im ganzen Bestand geben und die Einrichtung und Entfaltung des einzelnen im Dasein letztlich gewährleisten. Deshalb lenkt die rechtlich-staatliche Ordnung seit ältesten Zeiten die Aufmerksamkeit auf sich. Es ist unausbleiblich, daß im Lauf der Zeit und nach Maßgabe der zunehmenden Ausgestaltung der Ordnung auch hier methodisch-systematisches Denken zum Zuge kommt. Die naive Praxis der Rechtskundigen verwandelt sich in die *jurisprudentia* der geschulten Juristen, und der wissenschaftliche Charakter wird trotz der unvermeidlichen und unaufhebbaren Bezogenheit auf die Praxis immer schärfer zum Ausdruck gebracht. Die dogmatisch-normative Erkenntnisperspektive (wie wir sie bezeichnen haben) ist demnach zweifellos grundsätzlich legitim, was unsere Darlegungen mehrfach ergeben haben. Sie betrifft einen offenkundigen Befund, denn die Rechtsnormen sind Phänomene besonderer

Art, die wir nicht etwa in der sozialen Realität und ihren Prozessen aufgehen lassen können. Mit Rücksicht auf die modernen Richtigkeitskriterien ist zudem die »stehende Ordnung«, wie wir sahen, von kaum zu überschätzender Bedeutung. Daraus erhellt gerade in unserer heutigen Situation die große Bedeutung der dogmatisch-normativen Betrachtungsweise. Durch die Rechtsnormen soll die menschliche Verhaltenswirklichkeit normgemäß gestaltet werden, obwohl absolut Richtiges verabschiedet und allem Richtigen ein Spielraum des Vertretbaren zugebilligt werden muß.

Ich sagte, die dogmatisch-normative Betrachtung sei »grundsätzlich« legitim. Denn andererseits ist diese Erkenntnisperspektive, was Juristen zuweilen immer noch vergessen, nur eine unter anderen möglichen und ebenso notwendigen, die zwar als solche nicht gleichzeitig in vollem Umfang ins Werk gesetzt werden können, auf die aber trotzdem andauernd Bedacht genommen werden muß. Da die Rechtsnormen stets Anspruch auf Richtigkeit erheben und überdies in die sozial-kulturellen Zusammenhänge eingebettet sind und diese zwei Sachverhalte bestimmte Normen erst zu Rechtsnormen machen, müssen mit der dogmatisch-normativen Betrachtung stets auch in irgendeinem Ausmaß die kritisch-normative und eine wirklichkeitswissenschaftliche verbunden sein. Die Rechtsdogmatik anerkennt in den früher erörterten Voraussetzungen diese zwei anderen Erkenntnisperspektiven, deren volle Ausarbeitung aber nicht ihre eigene Aufgabe ist und es heute immer weniger sein kann. Jedenfalls gilt dies für die wirklichkeitswissenschaftliche Betrachtung, während die kritisch-normative Perspektive ohnehin eine Sonderstellung einnimmt, worauf gleich einzugehen ist.

Zwischendurch sei die Scheidung von dogmatisch-normativer und von wirklichkeitswissenschaftlicher Betrachtung erläutert, um allfällige Mißverständnisse auszuschalten. Mit dieser Scheidung soll natürlich die Wirklichkeit der Norm nicht verneint werden; daran hängt ja der dogmatische Aspekt der normativen Betrachtungsweise. Das Wesentliche ist aber der Richtigkeitsanspruch der Norm, obwohl diese selber eine nun einmal so und nicht anders gegebene ist. Das Gegebensein besteht im effektiven Gesetzsein, in der sich unter allen Umständen und auch gegen den Widerstand des Betroffenen durchsetzenden wirklichen Maßgeblichkeit. Dagegen ist das Gegebensein der Norm etwa im Bereich der Theologie, die auch grundsätzlich dogmatisch-normativ verfährt, ein von Gott in der Offenbarung Gesetztes. Der Vergleich mit der Theologie macht übrigens deutlich, daß man die Rechtsdogmatik eine Wissenschaft nennen kann, gerade im Gegensatz zur Theologie, die heute nicht prinzipiell für alle Gültiges zu formulieren sich anmaßen kann, sondern nur für

die Gläubigen. Man darf deshalb, trotz der einheitlichen dogmatisch-normativen Denkform, die Analogie zwischen Rechtsdogmatik und Theologie nicht so weit treiben, daß der abgrundtiefe Gegensatz zugeschüttet wird. Im übrigen ist es eine mehr terminologische Frage, ob man den Ausdruck »Wissenschaft«, im Anschluß an den angelsächsischen Sprachgebrauch, auf die Naturwissenschaften und die mit ihren Methoden arbeitenden Disziplinen beschränken will. Jedenfalls verfährt die Rechtsdogmatik methodisch und systematisch, und sie erhebt, wie wir sahen, mit Grund den Anspruch darauf, daß ihre Erkenntnisse intersubjektiv ausweisbar seien. Die möglichen an sich freien terminologischen Festsetzungen muß man bei den Kontroversen über den sogenannten Wissenschaftscharakter der Rechtsdogmatik im Auge behalten.

So wie der Bedeutungsgehalt gegebener Normen Gegenstand besonderer Betrachtung sein kann, so auch der Anspruch auf Richtigkeit und der gesamte Wirklichkeitsbezug, der (wie wir sahen) in einem vielfältigen Geflecht von sozialen und kulturellen Zusammenhängen besteht. Zwar kommen in der Handhabung der Rechtsnorm, insbesondere in der Auslegung, die immer auch unbewußt, aber auf weiteste Strecken und mit großer Tragweite ausdrücklich vollzogen wird, stets diese zwei anderen Perspektiven ins Spiel. Im Fall der Vorbereitung von neuen Rechtsnormen trifft dies gar in solchem Ausmaß zu, daß (wie noch zu zeigen sein wird) die dogmatisch-normative Betrachtung in den Hintergrund tritt. Wie früher dargelegt, besteht die Positivität der Rechtsnorm gerade im Richtigkeitsanspruch und im Wirklichkeitsbezug, und darauf beruht die Notwendigkeit der Auslegung mit allem, was damit gegeben ist (wie sogenannte subjektive und objektive Auslegung und »topische« Methode). Die Rechtsdogmatik bedarf, wie kaum eine andere Wissenschaft, der philosophischen Besinnung, die sich vor allem dem Richtigkeitsanspruch der Norm zuwendet. Außerdem müßte sie, entgegen ihrer überkommenen Form, den innigsten Wirklichkeitsbezug aufweisen. Wollte sich die Rechtsdogmatik auf bloße Normen beschränken, so würde dies nur vermeintlicherweise erfolgen und scheinbar würde sie gar beim isolierten Normtext stehenbleiben, in Wirklichkeit aber trotz alledem die Norm stets aus einem weiteren Kon-Text verstehen und so unbewußt und unreflektiert Richtigkeitsvorstellungen der vielfältigsten Art zum Ausdruck bringen. Bekanntlich ist diese Art von Rechtsdogmatik noch nicht ausgestorben, und sie wird angesichts der Unvollkommenheit der Menschen, mit Einschluß der Juristen, auch künftig nicht aussterben. Daraus erhellt, in welche schwierige und auf den ersten Blick gar prekäre Situation die Rechtsdogmatik geraten kann, wenn die Bezugnahme auf jene anderen Perspektiven

wegen des ständigen Wandels der Wirklichkeit oder wegen der Notwendigkeit, die sich wandelnde Wirklichkeit stets zu gestalten, in den Vordergrund rückt und diese Perspektiven in zunehmendem Maße in anderen Disziplinen ausgearbeitet werden. Aber unabhängig davon, in welchem Ausmaß die Rechtsdogmatik die zwei anderen Erkenntnisperspektiven ihrerseits ins Werk setzt, jedenfalls können und werden diese in vollem Umfang sowie methodisch und systematisch eigens ausgearbeitet.

Hinsichtlich der kritisch-normativen Betrachtungsweise mag man sich freilich fragen, welche Disziplinen sich ihrer eigentlich anzunehmen hätten. Man könnte die Auffassung vertreten, daß die Rechtsdogmatik auch hierfür zuständig sei. Wie aber unsere Erörterungen gezeigt haben, bedarf es eines weiteren Ausgreifens, weshalb man die methodische und systematische Behandlung des Richtigkeitsanspruchs nicht wohl der Rechtsdogmatik zumuten und auch nicht bedenkenlos überlassen darf. Die massivsten Dogmatisierungen, die in aller Naivität verfahren, hat sich bekanntlich die höchstrichterliche Rechtsprechung, die man in einem weiteren Sinn auch der Rechtsdogmatik zurechnen kann und die mit dieser zumindest sozusagen verschwistert ist, zuschulden kommen lassen<sup>1</sup>. Vielmehr ist die kritisch-normative Betrachtung Gegenstand einer philosophischen Untersuchung, und es ist schwer zu sehen, daß sie aus den philosophischen Zusammenhängen ganz herausgelöst werden könnte, weil »letzte« Fragen zur Erörterung stehen. Dies schließt nicht aus, daß auch Juristen sie betreiben, soweit sie glauben, dazu in der Lage zu sein. Nicht die faktischen Disziplinen und ihre faktischen Vertreter, sondern die sachlich legitimierte Behandlungsarten von Problemen und die dadurch geleiteten Fragerichtungen stehen zur Diskussion. Nicht immer deckt sich beides. Jedenfalls sind die selber nicht philosophierenden Juristen darauf angewiesen, daß der Richtigkeitsanspruch von Normen kritisch geklärt wird, vor allem um gegen die grundsätzliche Verwerfung eines solchen Anspruchs und gegen alle Dogmatisierungen gefeit zu sein.

Unter der Voraussetzung einer vorausgehenden grundsätzlichen philosophischen Klärung der Grundlagen (Kritik und Rechtfertigung von Richtigem überhaupt; universaler Charakter des Richtigen, das für die ganze Praxis gilt; Verschränkung von Richtigem und Wirklichem) wäre, wie mir scheint, sehr wohl eine dereinst sich konstituierende axiologische Disziplin denkbar, die sich vor allem mit den Problemen der wirklich-maßgeblichen Ausgestaltung von Richtigem befaßt. Ob sie als eine Sonderdisziplin der Rechtswissenschaften

<sup>1</sup> Vgl. Wilhelm Weischedel, *Recht und Ethik*, 1956.

oder der Politikwissenschaft anzusehen wäre, ist sekundär; beiderorts ließe sich eine Axiologie des Politischen unterbringen, die wegen des einheitlichen Wesens des Politischen ohnehin eine einheitliche Disziplin für den gesamten Problembereich darstellte. Sieht man eine wichtige Aufgabe der Politikwissenschaft in der Erörterung der Richtigkeitsfragen, so fließt eine wissenschaftliche Anleitung zur Politik als Handlungslehre oder auch Kunst mit der Erörterung des Richtigkeitsproblems bei der Anwendung von Rechtsnormen sowie mit der rechtspolitischen Funktion der Rechtsdogmatik zusammen<sup>2</sup>. In einer solchen Axiologie käme es nicht darauf an, eine immer sicherere Basis für Voraussagen zu schaffen, sondern die Gründe für rationale und intersubjektiv ausweisbare Entscheidungen zu klären und auszuweiten. Selbstverständlich sind Prognosen, wenn sie zuverlässig gemacht werden können, von unschätzbarem Wert. Doch haben Tatsachen und ihre Zusammenhänge sowie die darauf gestützten Prognosen, die in die Zuständigkeit der Wirklichkeitswissenschaften fallen, nur im praktischen Rahmen Sinn (vgl. unten Abschnitt 3). Innerhalb der überlieferten praktischen Philosophie hatte die Politik stets auch die Aufgabe, das Richtige unter Berücksichtigung der Strukturen der politischen Sphäre, aller sonstigen Umstände sowie im Abwägen von Argumenten und Gegenargumenten möglichst zuverlässig zu bestimmen<sup>3</sup>. Man muß sich allerdings bewußt sein, daß die Tradition nur mehr eine formale Anweisung zu vermitteln vermag<sup>4</sup>. Der Bezugsrahmen ist nach dem Zusammenbruch der geschlossenen klassischen Ordnungsvorstellungen ein völlig verschiedener. Die von den Wirklichkeitswissenschaften aufgedeckten Tatsachen und Zusammenhänge sind nicht nur in viel größerem Umfang zu berücksichtigen, sondern haben im neuen Rahmen aufgebener, d. h. beweglicher und offener Ordnungen eine ganz andere Tragweite. In der alten Politik waren die Tatsachen und ihre Zusammenhänge von vornherein in die vorgegebene Ordnung eingebunden, was dazu führen konnte, daß sie auch abgeblendet und beiseite geschoben wurden. Heute müssen aber die Tatsachen und ihre Zusammenhänge voll in Rechnung gestellt werden, was dazu führt, daß die Richtigkeitsvorstellungen jeweils entsprechend zu ändern sind. Gab es früher eine kompakte Einheit von Tatsache und Richtigkeitsvorstellung, so ist die heutige Situation durch ein wechsel-

2 Sie wäre auch die Grundlage für politische Bildung, die sich nicht auf bloße Expektoration stützen möchte.

3 Wilhelm Hennis, *Philosophie und praktische Philosophie*, 1963, Insbes. 89 ff., 115, hat dieses Verfahren, das Viehweg, a. a. O. (S. 59 Anm. 43), für die Jurisprudenz erörtert hat, für die Politikwissenschaft dargelegt.

4 Was mir Hennis, a. a. O., zu übersehen scheint.

seitig bedingtes offenes Verhältnis von Tatsache und Richtigkeitsvorstellung gekennzeichnet. Dies macht aber einen radikalen Unterschied aus, weshalb man nicht ohne Vorbehalt an die Tradition anknüpfen kann.

Eindeutiger ist die Lage hinsichtlich der wirklichkeitswissenschaftlichen Behandlung. Deren methodische und systematische Ausarbeitung hat, wie früher beschrieben (Erster Teil, II 2 und 3), in unserem Bereich zu besonderen Disziplinen geführt, die immer bedeutsamer werden und deren Legitimität heute niemand mehr in Abrede stellt. Dies obwohl viele Rechtsdogmatiker, aber auch Philosophen, die sich mit dem Wesen des Politischen befassen<sup>5</sup>, noch Mühe haben, sich in ein angemessenes Verhältnis zu diesen Schwesterdisziplinen im Bereich des Politischen einzustimmen, geschweige denn es wissenschaftlich fruchtbar zu gestalten. Daran sind freilich die Wirklichkeitswissenschaftler nicht unschuldig, weil sie, erfüllt von der Notwendigkeit ihrer bislang vernachlässigten, in einer weiter zurückliegenden Zeit allerdings noch entbehrlichen besonderen Erkenntnisperspektive, zur Usurpation neigen und die tiefe Berechtigung der dogmatisch-normativen und überdies einer kritisch-normativen Betrachtungsweise vielfach verkennen. Diese noch unausgetragenen Spannungen zwischen den verschiedenen Wissenschaften, deren Gegenstände und Aspekte doch alle im einigen Wesen des Politischen wurzeln, sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Unser Versuch, das Wesen des Politischen und seine Strukturen aufzuhellen, kann (wenn einer glaubt, ihm zustimmen zu können) sowohl zur Begründung aller von den einzelnen Disziplinen ins Werk gesetzten Bemühungen als auch zur Abwehr unzulässiger Übergriffe beitragen. Des weiteren wirken sich aber die kennzeichnenden Züge der wirklichkeitswissenschaftlichen Betrachtung aus. Diese sind einerseits, namentlich in ihrer tatsachenwissenschaftlichen Form, der dogmatisch-normativen Sicht derart entgegengesetzt, daß eine Verkennung und Mißdeutung durch den Rechtsdogmatiker naheliegen. Andererseits kann gerade die tatsachenwissenschaftliche Untersuchung von Recht, Staat und Politik zu einer Verzerrung der Phänomene führen, gegen die dann mit Grund Front gemacht wird. Es empfiehlt sich deshalb, die Verfahren der Wirklichkeitswissenschaften und im besonderen der Tatsachenwissenschaften in einigen Zügen zu erörtern. Bevor wir dazu übergehen, sei jedoch ein Blick auf die notwendige Verbindung der verschiedenen Erkenntnisper-

<sup>5</sup> So durchgehend Helmut Kuhn, *Der Staat – Eine philosophische Untersuchung*, 1967, der andererseits beweist, wie sehr klassische politische Philosophie auch heute noch aktuell ist; nur daß er den Wandel der Richtigkeitsauffassungen nicht in Rechnung stellt und daraus nicht die Konsequenzen zieht, vgl. z. B. 206.

spektiven, insbesondere der dogmatisch-normativen und der wirklichkeitswissenschaftlichen, sowie auf die fälligen Neuorientierungen in der Zusammenarbeit der Disziplinen geworfen. Dabei werden wir auf einen weiteren Grund für die angeführten Spannungen in unserem Feld der Wissenschaften stoßen; die heute der Rechtsdogmatik entgegentretenden Wissenschaften erweisen sich, genauer besehen, in manchen Hinsichten als recht ungeklärt. Die erst noch (in Abschnitt 2) zu kennzeichnenden Züge der Wirklichkeitswissenschaften können hierbei ohne Nachteil ausgeklammert werden.

Die überlieferte Rechtsdogmatik hat sich zu wenig um die sozial-kulturellen Zusammenhänge gekümmert, in die die rechtlich-staatliche Ordnung und übrigens sie selber immer schon einbezogen sind und auf die sie eigens Bedacht nehmen müßte, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Gewiß wäre es ungerecht, wenn man diese Feststellung überspitzen wollte, wozu insbesondere einige Rechtssoziologen, wie etwa Ernst E. Hirsch im deutschen Sprachbereich, neigen<sup>6</sup>. Denn vielfach wurde die Wirklichkeit ohne viel Aufhebens in die rechtsdogmatische Betrachtung einbezogen; man denke etwa an die Interessenjurisprudenz und an die Praxis des Reichsgerichts, dessen Rechtsprechung in manchen Partien das Bürgerliche Gesetzbuch bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet hat. Auch war in einer Zeit, in der der Wandel der Verhältnisse noch weniger ausgeprägt war als heute, eher eine Beschränkung auf die normative Ordnung möglich. Heute hat sich aber die Lage in zwei Hinsichten stark verändert, so daß die Selbstgenügsamkeit der Rechtsdogmatik, auch wenn sie die Bedachtnahme auf die Wirklichkeitsaspekte noch so eifrig und gekonnt in eigener Regie betreiben wollte, zu Ende geht.

In einer ersten Hinsicht ist zu beachten, daß die Wirklichkeit in steigendem Maße von den Wissenschaften durchgearbeitet wird und nunmehr die Tatsachen und ihre Zusammenhänge in der durch die Wissenschaften aufgeschlossenen Form zu berücksichtigen sind. Da die rechtlich-staatliche Ordnung das gemeinschaftliche Dasein im ganzen konturiert, haben die Juristen stets sozusagen auf fremde Kosten gelebt. Der »Stoff«, den es rechtlich zu gestalten gilt, stammt nicht aus genuin juristischen Quellen, sondern aus dem großen Reservoir des menschlichen Daseins im ganzen. Früher konnte der Jurist noch in größerem Ausmaß Anspruch darauf erheben, die Wirklichkeitsbezüge der Rechtsnorm aufgrund seiner persönlichen Lebenserfahrung und seiner allgemeinen Bildung selbständig zu beurteilen. Heute ist er immer mehr gezwungen, bei den Wirklichkeits-

<sup>6</sup> Hirsch, a. a. O. (S. 65. Anm. 56), ferner in Studien und Materialien, a. a. O. (S. 65, Anm. 54).

wissenschaften Anleihen zu machen. Der im Alter weise gewordene Richter war einer solchen Epoche angemessen. Weisheit ist in unserer modernen Lage gewiß dringender denn je; sie besteht aber z. B. gerade in der Einsicht, daß der junge mit den modernsten Erkenntnissen der Wissenschaften vertraute Richter im Vorsprung sein kann.

Die Situation hat sich zweitens auch insofern gewandelt, als gesetzgeberische Eingriffe in immer größerem Umfang notwendig geworden sind. Dies nicht etwa, wie viele immer noch meinen, weil ein selbstzwecklicher Interventionismus wucherte und das sagenhafte Parkinsonsche Gesetz zur Wirkung käme, sondern weil menschenwürdige Verhältnisse geschaffen und allen eine konkrete Entfaltung gewährleistet werden sollen (lästige Ausnahmen und Mißgriffe auch diesmal wieder abgerechnet). Gerade in dieser Hinsicht treten andere Disziplinen in den Vordergrund. Bei der Gesetzesvorbereitung erhalten denn auch Vertreter nichtjuristischer Fächer besonderes Gewicht, so etwa Ökonomen bei der Wirtschaftsgesetzgebung schon seit geraumer Zeit, während die Juristen in bezug auf nicht primär ökonomische Fakten noch einen gewissen Primat zu beanspruchen scheinen (etwa in der Vorbereitung von Strafgesetzen, wo Soziologen, Psychologen, Psychiater und Pädagogen nach den Erkenntnissen der heutigen anthropologischen Wissenschaften m. E. eher das Übergewicht gebührte). Es kann aber angesichts der steigenden wissenschaftlichen Durcharbeitung der Wirklichkeit nicht zweifelhaft sein, daß die Richtigkeit und Effektivität künftiger Gesetze immer mehr dadurch bestimmt sein wird, daß Vertreter der einschlägigen Wirklichkeitswissenschaften maßgebend mitwirken. Darin ist nicht ein Zeichen von Technokratie zu erblicken, auch wenn man selbstverständlich sog. Techniker aller Sparten heranzuziehen hat, sondern von gesundem Menschenverstand in einem durch Wissenschaft und Technik geprägten Dasein, und es ist nur zu hoffen, daß uns solcher Verstand unter den bewegten Klagen einiger Kulturkritiker nicht abhanden komme.

In beiden angeführten Hinsichten der heutigen Lage ist der früher erörterte Umstand der Verschränkung von Richtigem und Wirklichem von Bedeutung. Dieser Umstand wirkt sich in allen Epochen aus, erhält aber in einer Zeit raschen Wandels der Verhältnisse und immer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die die verschiedenen Disziplinen zu Tage fördern, erhöhte Bedeutung. In Zeiten geringen Wandels konnte man die Tatsachen, die bereits in den Ordnungen berücksichtigt waren, vernachlässigen und sich auf die Auslegung und Wahrung der geltenden Normen beschränken. Dagegen macht es der Wandel von Gesellschaft und Kultur nötig, die neu auftauchen-



den oder im Wandel der Richtigkeitsvorstellungen in Sicht kommenden Tatsachen und Zusammenhänge sorgfältig zu erforschen. Dabei kann man aber weder von bestimmten Richtigkeitsvorstellungen unabhängig von der Bedachtnahme auf die Tatsachen ausgehen, noch kann man schlicht und einfach die Tatsachen zugrunde legen und die Richtigkeitsvorstellungen ihnen anpassen. Einige Tatsachen sind mehr oder weniger unveränderlich, so daß man ihnen Rechnung tragen muß, andere aber können verändert werden. Sowohl die Richtigkeitsvorstellungen als auch die Tatsachenfeststellungen bedingen sich gegenseitig. Die Beziehung zwischen der Rechtsdogmatik und den Wirklichkeitswissenschaften darf deshalb nicht zu einfach gesehen werden. Es gibt hier kein einseitiges Verhältnis, werde dieses von der Rechtsdogmatik oder von den Wirklichkeitswissenschaften angebahnt, und erst recht keine Vorherrschaft. Mögliche richtige Entwürfe und die Feststellung jeweils relevanter Wirklichkeitszusammenhänge müssen stets zusammen gedacht werden, was den Juristen zu neuen Entwürfen und den Wirklichkeitswissenschaftler zur Untersuchung und Beibringung neuer faktischer Zusammenhänge veranlaßt. Eine moderne Gesetzgebung, die ihren Namen verdient, kann nur auf so verstandener engster Zusammenarbeit der Politiker und Juristen mit den Vertretern der einschlägigen Wirklichkeitswissenschaften beruhen.

Die Zusammenarbeit, die sich in der Rechtspraxis unter dem Zwang der Verhältnisse und der Forderung nach einer richtigen und wirksamen Wirklichkeitsgestaltung durchzusetzen beginnt und auch in der wissenschaftlichen Diskussion ihren Niederschlag findet<sup>7</sup>, wird allmählich die ganze Rechtsdogmatik revolutionieren, wenn sich nicht das böse Wort Anton Mengers von der Jurisprudenz als der »zurückgebliebensten aller Wissenschaften« doch noch bewahrheiten soll. Die Zeit wird hoffentlich nicht mehr fern sein, in der Kommentare und Lehrbücher der Rechtsdogmatik nicht mehr nur von Juristen, sondern in Verbindung mit Vertretern etwa der Nationalökonomie, Psychologie, Psychiatrie, Pädagogik und Soziologie und ihrer Sondersoziologien, insbesondere der politischen Soziologie, der Biologie, Medizin, der Architektur und technischer Disziplinen verfaßt werden<sup>8</sup>. Entsprechend werden sich auch Lehre und Ausbildung wesentlich wandeln müssen, wenn der Jurist der heutigen und

7 Vgl. etwa: Ludwig Raiser, Heinz Sauer mann u. a. (Hrsg.), Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, 1964.

8 Eine bemerkenswerte Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit und der »soziologischen Grundlagen«, bei aller Bedachtnahme auf die Dogmatik, bei Joachim Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts, 1964, während etwa bei Hans Julius Wolff, Verwaltungsrecht I, 1956, 1968<sup>7</sup>, II, 1962, 1967<sup>2</sup>, III, 1966, 1967<sup>2</sup>, gerade in einem Gebiet, wo man dies nicht erwarten sollte, ausschließlich die »Grundbegriffe« und »Grundsätze« betont werden.

künftigen Situation gewachsen und, nebenbei bemerkt, das Studium für moderne junge Leute noch attraktiv sein soll. Die Tage des Juristenmonopols etwa in der Verwaltung werden wir gewiß bald abzählen können. Denn Juristen können nicht Sozialwissenschaftler oder Vertreter sonstiger Wirklichkeitswissenschaften werden, auch nicht in Kurzlehrgängen, womit anachronistisch genug die alte Kameralistik en miniature in einer völlig neuen Situation wiederbelebt werden soll. Andererseits können auch Sozialwissenschaftler nicht nachträglich noch Juristen werden. Aber so gut wie ein Jurist den Sinn für die nicht-juristischen Aspekte, so gut kann auch ein Sozialwissenschaftler den Sinn für den juristischen Aspekt haben. Ja, diesen als einen Generalaspekt kann man sich vielleicht noch eher aneignen als die spezialistischen Aspekte der Wirklichkeitswissenschaften. Denn daß gerade auch die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung die »stehende Ordnung« zu wahren hat, soll selbstredend unangetastet bleiben. Deshalb ist nicht einzusehen, daß in der Bundesrepublik die Sozialwissenschaftler der staatlichen Verwaltung im großen und ganzen noch fernbleiben müssen, zumal die Juristen ohnehin einseitig justiziell ausgebildet und deshalb für die Verwaltung nicht sonderlich gut ausgerüstet werden. Abgesehen davon, daß es heute, wie in großen Bereichen der Wirtschaft, auch in der öffentlichen Verwaltung auf die Erfüllung spezifischer Planungs-, Gestaltungs- und Personalführungsaufgaben ankommt, deren Basis vornehmlich, wenn auch selbstverständlich keineswegs ausschließlich, nicht-juristische Disziplinen bereitstellen. Demnach wird, wie in der wissenschaftlichen Arbeit, auch in der praktischen Tätigkeit des Juristen, vornehmlich in der Verwaltung, eine Zusammenarbeit zwischen Juristen und Wirklichkeitswissenschaftlern, insbesondere Sozialwissenschaftlern, erforderlich, wofür die geeigneten Formen noch zu finden sind. Die Abdrängung des Juristen in die Rolle des zudienenden Justitiars wäre der Natur der rechtlich-staatlichen Ordnung so wenig angemessen wie die Verwendung des Sozialwissenschaftlers als eines in gleicher Weise zudienenden Stofflieferanten.

Die sich abzeichnenden und geforderten Neuorientierungen bedeuten nicht, daß die Rechtsdogmatik durch die Rechtssoziologie und etwa noch die Politikwissenschaft abgelöst werden könnte. Daß sie unabdingbar ist, wurde zur Genüge dargetan; nur eine geeignete Zusammenarbeit mit den anderen in Betracht fallenden Disziplinen kommt in Frage. Jene Disziplinen sind auch nicht ohne weiteres allein für die Bearbeitung der Wirklichkeitsaspekte in der politischen Sphäre zuständig, wie schon frühere Hinweise gezeigt haben. Ferner ist, von mehr systematischen Gesichtspunkten aus gesehen, die Stellung der Rechtssoziologie, die in der Bundesrepublik ohnehin

noch nicht stark Fuß gefaßt hat, aber auch der äußerlich recht konsolidierten Politikwissenschaft nicht völlig geklärt. Schon der Dualismus beider Disziplinen ist nicht ohne weiteres einleuchtend. Da das Wesen des Politischen ein einheitlicher Grundbefund ist und auch die rechtlich-staatliche Ordnung ein einheitlicher Gegenstand, ist die Unterscheidung zwischen Rechtssoziologie und politischer Soziologie oder Politikwissenschaft im engeren Sinn nicht einsichtig (wogegen eine weiter gefaßte Politikwissenschaft offenkundig weitergreift, weil sie die normative Problematik und weiteres mehr einbezieht). Man müßte eigentlich, auf die Sache gesehen, entweder allein von Rechtssoziologie oder von politischer Soziologie sprechen und alle sozialen Aspekte der rechtlich-staatlichen Ordnung in eine Disziplin einbeziehen. In der Regel rangieren Untersuchungen über den Wirklichkeitsaspekt der Rechtsordnung, insbesondere der Privatrechtsordnung, unter dem Titel der Rechtssoziologie, während sich die Politikwissenschaft oder die politische Soziologie mit der Wirklichkeit des Staates und des Staatsrechts befassen<sup>9</sup>. Anscheinend liegt der Unterscheidung auch eine Auffassung zugrunde, daß man im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts der »stehenden Ordnung« weniger Bedeutung als im Privatrecht beizulegen habe, daß vielmehr die sozialen Kräfte und Prozesse wichtiger seien. Eine Auffassung, der man aus den früher angeführten Gründen über die Notwendigkeit der »stehenden Ordnung« nicht beipflichten kann. Doch sei dieser Frage nicht weiter nachgegangen. Denn gewiß kann man wissenschaftliche Disziplinen nicht in ein systematisch zubereitetes Prokrustesbett pressen. Sie sind weitgehend historisch und forschungspragmatisch bedingt, was auch im vorliegenden Fall zutrifft.

Freilich kann man gerade von einem forschungspragmatischen Gesichtspunkt aus fragen, ob die Rechtssoziologie und die politische Soziologie bzw. die Politikwissenschaft im engen Sinn und vielleicht selbst die weiter gefaßte Politikwissenschaft nicht neuen Kristallisationen von Forschungsthemen Platz machen müssen. Die Verflechtung der rechtlich-staatlichen Ordnung in das Ganze von Gesellschaft und Kultur ist zu vielfältig, als daß alle Wirklichkeitswissenschaften, die nutzbare Erkenntnisse liefern, in einem einheitlichen Corpus zusammengefaßt werden könnten. Rechtssoziologie und Politikwissenschaft haben keinen Passepartout zur Aufschließung

<sup>9</sup> Max Weber spricht bei der Erörterung der gesellschaftlichen Realität des Privatrechts, des »ökonomisch relevanten Rechts«, von »Rechtssoziologie« (Wirtschaft und Gesellschaft, Kap. 7). hat aber die »Soziologie der Herrschaft« und verwandte Gegenstände, die heute zur politischen Soziologie gezählt werden, nicht in die »Rechtssoziologie« einbezogen (a. a. O., Kap. 9, auch Kap. 3). Eine ähnliche Unterscheidung bei Parsons, a. a. O. (S. 83, Anm. 105).

der sozial-kulturellen Wirklichkeit, in der die rechtlich-staatliche Ordnung steht, in der Hand. Dasselbe trifft für eine noch so synthetisch konzipierte Politikwissenschaft zu. Je vielfältiger die relevanten Forschungsthemen werden, um so fragwürdiger wird die einheitliche Zusammenfassung. Eine ganze Reihe von Wissenschaften, die gerade für die Rechtsdogmatik von entscheidender Bedeutung sind, wie etwa die Wirtschaftswissenschaften und die Psychologie, bleiben ohnehin außerhalb. Es ist auffallend, daß Ernst E. Hirsch, der wohl entschiedenste Verfechter der Rechtssoziologie in der Bundesrepublik, den ganzen Strauß von Sozialwissenschaften und anthropologischen Wissenschaften präsentiert, wenn er die Nützlichkeit der Rechtssoziologie dartun will. Unter dem mißverständlichen Terminus »Rechtssoziologie« plädiert Hirsch zutreffenderweise für die Berücksichtigung aller relevanten Wirklichkeitsaspekte der rechtlich-staatlichen Ordnung<sup>10</sup>. Und der amerikanische Politikwissenschaftler Harold D. Lasswell nimmt stets ausgiebig auf die Psychologie und selbst die Psychiatrie Bezug, die er für die Aufhellung und Beherrschung der politisch relevanten Tatsachenzusammenhänge nutzen möchte<sup>11</sup>. Das schon früher erwähnte Desiderat einer »synthetischen Jurisprudenz« ist ebenfalls aufschlußreich<sup>12</sup>. Die Einheit der Rechtssoziologie und ebenso einer politischen Soziologie scheint sich so zu verflüchtigen.

Nun gibt es zwar Versuche einer theoretischen Gesamtkonzeption, einer allgemeinen Rechtssoziologie und etwa einer politischen Theorie. Doch ist im Lichte unserer philosophischen Erörterungen über das Wesen des Politischen die Funktion einer solchen allgemeinen Disziplin oder Theorie m. E. schwer zu sehen. Wie unsere Beschreibung der heutigen Situation (Erster Teil, II 2) ergeben hat, drängt die Rechtssoziologie zu einer allgemeinen Rechtstheorie. Damit usurpiert sie die philosophischen Probleme, und die Verzerrung und Verkürzung der Probleme bleiben nicht aus<sup>13</sup>. Ähnliches gilt für viele Versuche einer allgemeinen politischen Theorie. Die Substanz von so etwas wie Rechtssoziologie, Politikwissenschaft und politischer Soziologie besteht, wie mich dünkt, in wirklichkeitswissenschaftlichen Forschungsthemen im Bereich von Recht, Staat und Politik,

<sup>10</sup> Hirsch, a. a. O. (S. 65, Anm. 56).

<sup>11</sup> Lasswell schreibt in *The Future of Political Science*, 1963, 24: »In a specialized civilization, the case for the continuing study of government by an organized profession of scholars is persuasive. I am, however, among those who recognize that, under various circumstances, political scientists may make fewer significant contributions to the subject than other scientists or writers.« Vgl. a. a. O., insbes. 189 ff. und 208 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Sethna (Ed.), a. a. O. (S. 66, Anm. 59).

<sup>13</sup> Vgl. Theodor Geiger, *Vorstudien*, a. a. O. (S. 67, Anm. 60), auf den sich Rechtssoziologen und Soziologen immer wieder berufen, obwohl Geiger im Rahmen einer soziologischen Rechtstheorie sowohl das Phänomen des Rechts als auch die Eigenart der Rechtsdogmatik verfehlt.

die mehr pragmatisch als systematisch motiviert sind. Die generelle Klammer solcher Forschungen ist aber das Wesen des Politischen mit seinen Grundstrukturen, insbesondere der normativen Ausrichtung. Eine soziologische Rechtstheorie oder eine politische Theorie müßten das Wesen des Politischen zu ihrem Gegenstand machen, womit sie aber in Rechts- und Staatsphilosophie übergängen und sich selber aufheben, oder sie hätten das Wesen des Politischen auszuklammern. Die im letzten Fall verbleibende allgemeine Theorie könnte höchstens den heute noch utopisch anmutenden Versuch unternehmen, durchgehende und allgemeine Gesetzmäßigkeiten tatsächlichen Charakters zu formulieren. Daß wirklichkeitswissenschaftliche Forschungen in unserem Bereich höchst legitim sind, brauche ich nicht nochmals zu betonen. Auch mag man für näher zu charakterisierende Inbegriffe die Termini »Rechtssoziologie«, »politische Soziologie« und »Politikwissenschaft« verwenden. Doch hat es fast den Anschein, als wären die Rechtssoziologie und die politische Soziologie, als generelle Theorien konzipiert, eher togeborene Kinder. Um im Bild zu bleiben, wäre dann die in einem weiteren Verstand zu nehmende Politikwissenschaft gar ein Bastard, der die Philosophie und die Wirklichkeitswissenschaften zu seinen ungleichen Eltern hat. So wäre zu unterscheiden einerseits zwischen den Forschungsthemen, die je nach den Forschungszielen, der Verwandtschaft der Objekte und der Probleme recht variabel und verschieden, sozusagen beweglich zu systematisieren wären, und andererseits der Rechts- und Staatsphilosophie oder Philosophie des Politischen. Wie später noch darzulegen sein wird (Abschnitt 3), wäre aber die Philosophie des Politischen, unter Vorbehalt der selbstverständlichen und unvermeidlichen Arbeitsteilung, so eng mit der empirischen Forschung zu verbinden, daß sie zugleich auch als die sie ständig begleitende kritische philosophische Reflexion aufgefaßt werden könnte<sup>14</sup>.

## 2. Wirklichkeits- und Tatsachenwissenschaften

Man spricht heute gern von einer empirisch-rationalen (auch empirisch-analytischen oder kurz: empirischen) Methode, die die modernen Wirklichkeitswissenschaften, insbesondere die uns hier nament-

<sup>14</sup> Man kann sich fragen, ob nicht in ähnlicher Weise die Soziologie ihrer legitimen Aufgabe eher als ein Inbegriff von Sozialforschungen der verschiedensten Art, die man thematisch gliedern mag, gerecht werden kann, statt als Theorie der Gesellschaft. Denn als Gesellschaftstheorie geht sie unweigerlich in Sozialphilosophie über, die freilich völlig unmetaphysisch und in Verb. mit allen anthropologischen Wissenschaften zu betreiben ist.

lich interessierenden Sozialwissenschaften, wie Rechtssoziologie und politische Soziologie sowie Politikwissenschaft im engeren Sinn, kennzeichne, und stellt diese Methode nicht nur den perhorreszierten spekulativen und metaphysischen sowie den normativen, sondern vielfach auch den »verstehenden« Methoden gegenüber<sup>15</sup>. Versuchen wir, uns vom Sinn der »empirisch-rationalen« Methode Rechenschaft zu geben. Dies erlaubt uns, wie mir scheint, sowohl die durchgehende Einheit der Wirklichkeitswissenschaften als auch die kennzeichnenden Züge der Tatsachenwissenschaften zu beleuchten. Dadurch wird eine angemessene Einschätzung insbesondere der Tatsachenwissenschaften, worauf es uns hier vor allem ankommt, erleichtert.

Alle Wissenschaften sind rational in dem Sinne, daß sie mit rationalen Hilfsmitteln, d. h. mit Begriffen und Begriffsverknüpfungen der verschiedensten Art oder (wie ich in freier Anlehnung an den Wissenschaftstheoretiker Felix Kaufmann wiederum sagen möchte) mit »rationalen Nachkonstruktionen« arbeiten, um gegebene, mehr oder weniger unbekannte Sachverhalte und ihre Zusammenhänge auf bekannte Sachverhalte zurückzuführen und dadurch als das, was sie sind, zu erkennen. Erkennen ist »Wiedererkennen«, nämlich Wiedererkennen des Bekannten im Unbekannten, und die Wissenschaften bestehen in einem möglichst systematischen Inbegriff von Wiedererkennbarkeiten (so Carlo Sganzi). Da alle Wissenschaften die Wirklichkeit nur in bestimmten Hinsichten untersuchen, bilden jeweils nur bestimmte Aspekte den Gegenstand der betreffenden Wissenschaft. Die rationalen Nachkonstruktionen können in sehr verschiedenen Verknüpfungsgebilden bestehen, z. B. in quantitativ ausdrückbaren gesetzmäßigen Beziehungen (so die rationale Nachkonstruktion des Falls physikalischer Körper in den Fallgesetzen), was die Voraussage bestimmter Ereignisabläufe ermöglicht. Sie kann aber auch in der Beschreibung von einmaligen menschlichen Handlungen in ihren Verknüpfungen mit dem sozialen und kulturellen Milieu (wie in der Geschichte) oder in der Beschreibung und Deutung von Sinngehalten (wie in Kunst- und Literaturwissenschaft) bestehen. Diese Beschreibung ist Analyse in dem Sinne, daß sie Sachverhalte auf einsichtige Momente und Strukturen zurückführt. Alle diese Nachkonstruktionen können als rationale prinzipiell von jedermann einge-

<sup>15</sup> Über die Methoden der Sozialwissenschaften m. E. immer noch eines der besten Bücher: Felix Kaufmann, a. a. O. (S. 120, Anm. 26). Vgl. ferner etwa Hans Albert (Hrsg.), *Theorie und Realität – Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften*, 1964; Ernst Topitsch (Hrsg.), *Logik der Sozialwissenschaften*, 1965, sowie vor allem Jürgen Habermas, *Zur Logik der Sozialwissenschaften*, 1967, Beiheft 5 d. *Philos. Rundschau*.

sehen werden. Die Beschreibungen, Analysen und Erklärungen sind intersubjektiv ausweisbar.

Ferner sind alle Wissenschaften insofern empirisch, als die rationalen Nachkonstruktionen in empirischen Daten ihre Bestätigung finden müssen. Bei den Daten kann es sich um recht Verschiedenes handeln: sinnlich wahrnehmbare und meßbare Größen (Anzahlen, Gewichte, Längen, Ausschläge auf Skalen usw.) oder sonstige sinnlich gegebene Sachverhalte, aber auch »Inneres«, auf das hingewiesen und das als solches »erfahren«, »verstanden« werden muß. Alle diese Daten, an denen sich die rationale Nachkonstruktion bewährt, können wir in einem weiteren Sinne als empirisch bezeichnen, weil sie prinzipiell von jedermann als »Gegebenes« zur Kenntnis genommen werden können; sie sind, wie die rationalen Nachkonstruktionen, intersubjektiv ausweisbar. Es empfiehlt sich, in bezug auf alles Gegebene von einem Bereich integraler Erfahrung zu sprechen und unter diesen Begriff alles zu subsumieren, was als ein Gegebenes intersubjektiv ausgewiesen werden kann.

Ich sprach von rationaler »Nach«-Konstruktion. Dieser Terminus ist am Ziel und Ergebnis der wissenschaftlichen Tätigkeit orientiert. Wenn diese gelingt und zu ihrem Ziel kommt, hat sie die Sachverhalte rational nachkonstruiert. Im wissenschaftlichen Prozeß ist aber die rationale Konstruktion zunächst ein vorgreifender Entwurf, eine Hypothese, die der Bestätigung durch die empirischen Daten bedarf. Noch genauer muß man (mit der modernen Wissenschaftstheorie) sagen, daß die Hypothese nicht »falsifiziert« werden darf; denn eine Verifikation im strengen Sinne ist nicht möglich, weil der erkennende Mensch über die widerständigen empirischen Daten nicht verfügt. Diese können prinzipiell stets seinen über das Gegebene hinausgreifenden Hypothesen widersprechen, so daß diese geändert oder aufgegeben werden müssen. Die Hypothese wird direkt oder, was häufiger ist, durch die Ableitung von Folgerungen an Hand empirischer Daten verifiziert. Der Prozeß des wissenschaftlichen Erkennens bewegt sich so zwischen Hypothesen und empirischen Daten hin und her, und am Ende des Prozesses steht die gesicherte Erkenntnis, die rationale Nachkonstruktion der Sachverhalte. Hypothesen werden natürlich nicht frei erfunden, sondern stützen sich bereits auf empirische Daten, greifen aber über diese hinaus und bedürfen der Verifikation durch weitere Daten. Die Feststellung von empirischen Daten, die zu Hypothesen Anlaß geben oder solche verifizieren, bedürfen der zuverlässigen und einwandfreien Feststellung. Dafür gibt es besondere Techniken, die den festzustellenden Gegebenheiten anzupassen sind (Vorgänge der leblosen Natur, Verhalten lebendiger Wesen, Handlungen von Menschen, Meinungen, psychische Hal-

tungen und Einstellungen, Fähigkeiten, Artefakte, z. B. Dokumente, auf die sich der Historiker stützt, Sinngehalte, insbesondere Normen, usw.). Ferner kann man vielfach durch planmäßige Eingriffe in die Wirklichkeit und die Isolierung bestimmter Wirklichkeitszusammenhänge feststellen, ob bestimmte relevante Daten gegeben sind oder nicht; wir sprechen dann von »Experimenten«.

Im gekennzeichneten Sinne kommt ohne Zweifel der Rechtssoziologie, der politischen Soziologie und der Politikwissenschaft im engeren Sinn empirisch-rationaler Charakter zu. Dies gilt übrigens für alle Wirklichkeitswissenschaften, richtig verstanden auch für die historischen Geisteswissenschaften, soweit die Deutung von Sinngehalten nicht eine dogmatisch-normative und in Verbindung damit zugleich eine kritisch-normative Methode erheischt (so z. B. in der Literatur- und Kunstgeschichte).

Im Rahmen der allgemeinen empirisch-rationalen Methode von Wirklichkeitswissenschaft überhaupt gibt es, je nach den zu untersuchenden Sachverhalten, sehr verschiedene Methoden, d. h. es können sehr verschiedene Mittel der rationalen Nachkonstruktion und verschiedene Techniken in der Feststellung der Daten verwendet werden. Es ist offenkundig, daß der Erkenntnis der Französischen Revolution als eines Ablaufs von Ereignissen in der Zeit andere begriffliche Mittel angemessen sind als z. B. den charakteristischen Strukturmerkmalen der westlichen Industriegesellschaft oder der liberalen Rechtsordnung, dem Altersaufbau, der Geburtenhäufigkeit und der Sterblichkeit einer bestimmten Gesellschaft, den seelischen Haltungen eines Menschen, den tatsächlich gehegten Normvorstellungen, z. B. Rechtsüberzeugungen, oder gar physikalischen oder chemischen Prozessen. Entsprechend sind die Verfahren zur Feststellung der relevanten Daten in allen diesen Fällen wiederum verschieden. Die Wirklichkeitswissenschaften im Bereich von Recht, Staat und Politik müssen demgemäß sehr verschiedene Methoden und Techniken verwenden. Allerdings ist es irreführend, wenn man von »historischen«, »psychologischen« und »soziologischen« Methoden spricht. Diese vermeintlichen Methoden sind ihrerseits sehr vielfältig und überschneiden sich: z. B. experimentelle, tiefenpsychologische und phänomenologische Methode in der Psychologie, und »empirische Sozialforschung« in Anlehnung an die experimentierende und quantifizierende Naturwissenschaft sowie Sinnanalyse von Handlungszusammenhängen und Rollengefügen in der Soziologie oder Konstruktion von Idealtypen oder Modellen, d. h. von begrifflichen Koordinatensystemen, mit denen gegebene Phänomene (um im Bild zu bleiben) als Kurven, Schnittpunkte und Figuren nachkonstruiert werden können, was für alle anthropologischen Wissen-



schaften bedeutsam ist. Auf die Sache gesehen drängt sich immer noch als vor allem maßgebend die Unterscheidung zwischen den den Naturwissenschaften eigenen und ihnen auch in anderen Wissenschaften nachgebildeten Methoden und denjenigen Methoden auf, die die Sachverhalte in ihrer qualitativen Besonderheit und Fülle zu erkennen bestrebt sind. Dies deckt sich weitgehend mit dem traditionellen Gegensatz von Natur- und Geisteswissenschaft, den manche m. E. zu Unrecht über Bord gehen lassen möchten. Dieser Unterschied sei im folgenden erläutert.

Die naturwissenschaftlichen Methoden wollen wir tatsachenwissenschaftliche Methoden im engeren und eigentlichen Sinne nennen, im Gegensatz zu den verstehenden. Wiederum davon verschieden sind die oben erörterten normativen Methoden. Der Ausdruck »Tatsachenwissenschaft« empfiehlt sich, weil man Gegebenheiten, die nicht selber sinnhaftig sind (wie z. B. Handlungen und Normen), als Tatsachen im strengen Sinn bezeichnen kann. Wenn wir Normen und Handlungen Tatsachen nennen, meinen wir damit nicht den verstehbaren Sinngehalt, sondern deren Gegebensein, bei Normen demnach, daß etwas tatsächlich in Anspruch genommen, nicht aber, daß es gesollt wird. In ihrer strengen und folgerichtigen Ausgestaltung wollen die tatsachenwissenschaftlichen Methoden allein sinnlich wahrnehmbare, sog. objektive Daten gelten lassen, wogegen alle »inneren Faktoren« ausgeschlossen werden sollen. Sofern dies lediglich eine methodische Maxime wäre, könnte nichts dagegen eingewandt werden, obwohl man an der Ergiebigkeit eines solchen Verfahrens Zweifel haben muß. In aller Regel wird aber bei einem solchen Ansatz die Wirklichkeit selbst im Sinne des Ansatzes gedeutet<sup>16</sup>. Nun sind aber die Sozialwissenschaften und die anthropologischen Wissenschaften, auch wenn sie streng vorgehen wollen, gezwungen, »innere Faktoren«, wie Motive, Handlungsentwürfe, Ideen und Normen, anzuerkennen und in den Kreis der relevanten Daten einzubeziehen. Daß dabei die Sinngehalte ausgeklammert bleiben oder doch nicht Thema werden und sich das Interesse auf Korrelationen, Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten, z. B. auch solche statistischer Natur, beschränkt, ist an sich legitim. Prognosen, die auf solcher Grundlage ermöglicht werden, können sehr wertvoll sein. Wir arbeiten im Alltag, auch in der Politik, andauernd mit Prognosen, ohne daß wir uns dessen bewußt wären. Es ist sinnvoll, solche Pro-

<sup>16</sup> So etwa bei John B. Watson (1914), Clark L. Hull (1951) und B. F. Skinner (1938, 1953). Eine instruktive kritische Orientierung bei Floyd W. Matson, *The Broken Image – Man, Science and Society*, 1964; a. a. O., 56 die Trouvaille: »Watson himself retired from academic life a few years after founding his movement, in order to embark upon a highly successful career as an advertising executive.«

gnosen auf eine möglichst sichere Basis zu stellen, wozu die Wirklichkeitswissenschaften in Zukunft gewiß noch weit mehr werden beitragen können, als dies heute der Fall ist. Man kann auch versuchen, die gesellschaftliche Wirklichkeit sowie die rechtlich-staatliche Ordnung mit den zugehörigen politischen Kräften und Prozessen als ein »System« nachzukonstruieren, z. B. unter Zuhilfenahme kybernetischer Vorstellungen<sup>17</sup>. Auch dies ist an sich nicht zu beanstanden, sofern man sich davon Rechenschaft gibt, daß es sich hierbei um rationale Nachkonstruktionen handelt, die die menschliche Verhaltenswirklichkeit nicht in ihrer Gänze ausmachen, da jedenfalls der Mensch, der Richtiges in Anspruch nimmt und sich davon in radikaler Weise Rechenschaft zu geben vermag, grundsätzlich außerhalb solcher Nachkonstruktionen bleibt. Schließlich kann man versuchen, die Daten und die rationalen Nachkonstruktionen zu quantifizieren. Prinzipiell kann man alles Gegebene quantifizieren; die Frage ist nur, ob dies ergiebig sei.

Die Anwendung tatsachenwissenschaftlicher Methoden macht es nötig, daß sich die Wissenschaft entweder auf Sachverhalte beschränkt, die leicht zugänglich (z. B. statistisch erfaßbare Daten), aber für die zentralen Fragen oft irrelevant sind, oder daß sie ihr Objekt in einer Weise verwandelt und auf bestimmte Aspekte reduziert, daß der Bezug auf die ursprüngliche Wirklichkeit und die Rückübersetzung in diese problematisch werden. Der Wert der rationalen Nachkonstruktion, die die Tatsachenwissenschaften vom Politischen liefern, bemißt sich danach, ob die angedeuteten Unzulänglichkeiten in ausreichendem Maße vermieden werden können. Dies gilt namentlich für die Systemanalysen und die Anwendung kybernetischer Modelle und Simulationen, mit denen das komplexe Beziehungsgeflecht der politischen Wirklichkeit mit verfeinerten begrifflichen Hilfsmitteln »rational nachkonstruiert« werden soll. Die Systemanalysen müssen der Eigenart menschlicher Verhaltenswirklichkeit entsprechen und die Hypostasierung von »Eigengesetzlichkeiten« des Systems, die nicht Eigengesetzlichkeiten der menschlichen Verhaltenswirklichkeit, z. B. von Institutionen, sind, vermeiden. Letzten Endes müssen die Ergebnisse der Systemanalyse stets in introspektiv erfaßbare Daten, d. h. in Begriffe menschlicher Verhaltenswirklichkeit, umgesetzt werden können. In diesem Betracht ist es auffallend, daß diese Ansätze sehr oft nicht an Kategorien menschlicher

<sup>17</sup> Vgl. mit reichhaltigen Nachweisen Dieter Senghaas, Systembegriff und Systemanalyse – Analytische Schwerpunkte und Anwendungsbereiche in der Politikwissenschaft, Ztschr. f. Pol. 1968, 50 ff. Anwendung kybernetischer Vorstellungen in der Politikwissenschaft vor allem bei Karl W. Deutsch, Nerves of Government – Models of Political Communication and Control, 1963, 1966<sup>2</sup>.

Wirklichkeit, sondern vornehmlich an solchen der Natur orientiert werden und daß dabei auch die Eigenständigkeit der rechtlich-staatlichen Ordnung zurücktritt. Man kann bei dieser Sachlage verstehen, daß Leo Strauß angesichts gewisser neuester Entwicklungen eine Rückkehr zum »common sense understanding of political things« postuliert hat<sup>18</sup>.

Daß die tatsachenwissenschaftlichen Methoden auch im Bereich der menschlichen, insbesondere der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit große Anziehungskraft ausüben, ist verständlich. Denn in einem bestimmten Sinne ergibt diese Methode vollkommenes Erkennen. Das Identische ist ein Vollkommenes. »Sich immer einerlei und auf gleiche Weise zu verhalten und dasselbe zu sein, das kommt nur dem Göttlichsten unter allem allein zu<sup>19</sup>«. Eine andere Weise vollkommenen Erkennens, die den Gegenpol zur tatsachenwissenschaftlichen Methode bildet und die freilich das Erkennen selbst aufheben würde, wäre gegeben, wenn das Subjekt die Wirklichkeit selber hervorbrächte (ein Gedanke, auf den wir in anderem Zusammenhang schon gestoßen sind). Die Vollkommenheit der tatsachenwissenschaftlichen Erkenntnismethode wird durch die Naturwissenschaft und ihre Anwendungen schlagend dargetan. Die Sozialwissenschaften und die anthropologischen Wissenschaften möchten deshalb den Naturwissenschaften nacheifern. Ortega y Gasset hat mit gewissem Recht vom »Imperialismus der Physik« im Kreise heutiger Erkenntnisbemühungen gesprochen. Was er vom Philosophen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart sagte, könnte ebenso sehr oder in noch höherem Maße vom Sozialwissenschaftler gelten: Er »schämte sich, daß er kein Physiker war . . . und so schämt er sich heute wieder erst recht«<sup>20</sup>. Man darf eben nicht übersehen, daß sich nicht alle Wirklichkeitsbereiche der tatsachenwissenschaftlichen Methode in gleicher Weise erschließen.

Die gesetzmäßigen Verknüpfungen setzen strenge Eindeutigkeit, Identifizierbarkeit der Daten und ihrer Zusammenhänge voraus. Diese ist am ehesten dann gewährleistet, wenn die Daten und ihre Beziehungen quantifiziert werden. Erst dann sind sie ein für allemal festgelegt, können wir mit ihnen als eindeutigen »Tatsachen«, die so und nicht anders zutreffen, arbeiten. Sie sind in strenger naturwissenschaftlicher Auffassung auch »Tatsachen« insofern, als es auf einen ihnen innewohnenden Sinngehalt nicht ankommt. Während die

18 An Epilogue, in: Herbert J. Storing (Ed.), *Essays on the Scientific Study of Politics*, 1962, 307 ff.

19 Plato. *Politic.* 269 d.

20 José Ortega y Gasset, *Was ist Philosophie?*, 1962, 42.

514 Methode der Quantifizierung und der Formulierung gesetzmäßiger Verknüpfungen im Bereich der Natur, jedenfalls der anorganischen Natur, höchst erfolgreich ist, sind ihre Anwendungsmöglichkeiten im Bereich menschlicher Wirklichkeit begrenzt. Aus diesem Grunde ist die Ergiebigkeit der Methode in diesem Felde fragwürdig. Die Umformung der Wirklichkeit in ein Beziehungsnetz von eindeutig identifizierbaren und nach Möglichkeit quantifizierbaren Daten gelingt nur in beschränktem Maße. Gerade in den für unsere Erkenntnisinteressen wichtigen Hinsichten ist die menschliche Wirklichkeit durch Sinnhaftes (Handlungsentwürfe, Motive, Wertungen, Ideen, objektive Sinngehalte, Normen, Artefakte wie Kunstwerke, usw.), durch Unbestimmtheit, Plastizität und Spontaneität sowie durch äußerste Komplexität gekennzeichnet. In der Unbestimmtheit, Plastizität und Spontaneität ist auch die Geschichtlichkeit menschlichen Daseins begründet. Gerade die historische Dimension wird von tatsachenwissenschaftlich betriebener Politikwissenschaft vernachlässigt oder außer acht gelassen. »Political science without history has no roots, history without political science has no fruits« (Herman Finer). Die angeführten Umstände erschweren oder verunmöglichen gar die eindeutige Identifizierung von Daten und ihren Beziehungen. Besonders problematisch ist das Postulat der Aufstellung von Gesetzmäßigkeiten. Denn dieses setzt voraus, daß es Zusammenhänge gebe, die vom bewußten und planmäßigen Eingreifen des Menschen unabhängig sind und sich gegen seinen Willen durchsetzen. Es wird eine in den relevanten Hinsichten unveränderliche »Natur« des Menschen vorausgesetzt. Nun gibt es gewiß Zusammenhänge, die über die individuellen Entschließungen und Handlungen hinausgreifen, etwa ökonomischen Charakters. Doch ergeben sich auch diese aus den Strukturen menschlicher Verhaltenswirklichkeit, insbesondere gibt es statistische Regelmäßigkeiten (jede Versicherungsgesellschaft basiert darauf). Daneben gibt es ferner Bereiche der freien Gestaltung, wozu gerade ein nicht unerheblicher Teil der politischen Sphäre zu gehören scheint.

Bedenkt man, daß die menschliche Verhaltenswirklichkeit in entscheidender Weise durch Normen bestimmt ist, müssen die Normen, nunmehr in ihrem tatsächlichen Bestand, zum bevorzugten Gegenstand der Wirklichkeitswissenschaften werden, vor allem in unserem Bereich. Untersuchungsobjekte sind aber nicht nur die Normen der rechtlich-staatlichen Ordnung, sondern auch alle übrigen Normen, vor allem auch solche, die sich gegen die Rechtsnormen durchsetzen. Man kann in einem gewissen Sinn die Normen mit den Naturgesetzen in Parallele setzen. Die Normen für menschliches Verhalten determinieren aber nicht mit der gleichen Unverbrüchlichkeit wie

Naturgesetze. Die Menschen sind sich der Normen bewußt (während die Billardkugel nichts von Mechanik weiß) oder können sie doch ins Bewußtsein heben, und vor allem können sie nach Maßgabe ihrer Richtigkeitsvorstellungen und ihrer Kenntnisse, z. B. einer bekanntgewordenen Prognose, Normen abwandeln oder schlicht nicht befolgen. Deshalb müssen wir bei der Formulierung von Gesetzen der menschlichen Verhaltenswirklichkeit stets auf deren immanente Gesetzlichkeit, d. h. die Normen Bedacht nehmen. Im Vergleich mit der Naturgesetzlichkeit entspricht aber die Gesetzlichkeit in der sozialkulturellen Welt (nach einem amüsanten Hinweis von Peter Winch) den bizarren Regeln für das Croquet-Spiel im Märchen »Alice im Wunderland«<sup>21</sup>. Da Normen begründeten Anspruch auf praktische Richtigkeit erheben, kann für die menschliche Verhaltenswirklichkeit im ganzen, auch in der politischen Sphäre, keine Gesetzlichkeit im Sinne der Naturwissenschaften in Anspruch genommen werden. Dies wäre so unsinnig wie die Anwendung der Naturgesetze auf das Denken des Naturwissenschaftlers, der für seine Thesen theoretische Richtigkeit in Anspruch nimmt; denn damit würde dieser seiner eigenen Tätigkeit den Boden entziehen. Daß aber der Mensch sowohl theoretische als auch praktische Richtigkeit in Anspruch nehmen kann, setzt Freiheit im früher erörterten Sinne (Zweiter Teil, II 3) voraus. Sie ermöglicht die Auseinandersetzung und das Ringen um theoretische und praktische Richtigkeit. Zwar sind diese Auseinandersetzungen in vielfache Zusammenhänge verflochten und können in weitem Ausmaß auf tatsächliche Zusammenhänge zurückgeführt und erklärt werden, so daß auch die Aufstellung von Gesetzen an sich sinnvoll sein kann. Doch solche Gesetze determinieren nie eindeutig. Man kann deshalb auch die tatsächliche Auseinandersetzung um das Richtige nicht mit denselben Erkenntnismitteln wie die anorganische Natur bewältigen. Wer in solcher Erkenntnishaltung an die politische Sphäre herantreten wollte, würde so sinnwidrig verfahren wie derjenige, der die Naturgesetze auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Naturwissenschaftlers oder des der Naturwissenschaft nachneuernden Sozialwissenschaftlers anwenden wollte.

So überaus nützlich und an sich legitim die tatsachenwissenschaftliche Perspektive auch in der politischen Sphäre ist, so muß sie doch stets die unverkürzte menschliche Verhaltenswirklichkeit in ihrer Gänze voraussetzen, indem sie die Sinngehalte und Normen in ihrem genuinen Kern ausklammert, nicht aber ausdrücklich oder konkl-

21 Vgl. Peter Winch, *The Idea of Social Science and its Relation to Philosophy*, 1960, dt. 1966, eine sehr empfehlenswerte Untersuchung. Über die Grenzen der Aufstellung von Gesetzen vgl. auch Norbert Wiener, *Gott & Golem*, dt. 1965.

denterweise ausschaltet. Andernfalls entzieht sie sich, wie gezeigt, den Boden, auf dem sie selber steht. Nur unter solcher Voraussetzung ist auch eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der Rechtsdogmatik und denjenigen Disziplinen denkbar, die mit der Rechtsdogmatik das einheitliche Wesen des Politischen anzielen, dieses aber in wirklichkeits- und im besonderen in tatsachenwissenschaftlicher Sicht erforschen. Wie dringlich eine solche Zusammenarbeit der verschiedenen Disziplinen von Recht, Staat und Politik heute ist, haben wir oben dargelegt. Es wäre sonderbar, wenn die Auseinandersetzung um die zu setzenden Normen ein nackter, im Grunde sinnloser Machtkampf wäre, der ausschließlich in tatsachenwissenschaftlicher Sicht, nicht aber auf die in ihm wirksamen Richtigkeitsansprüche hin zu untersuchen wäre, während die aus diesem Machtkampf hervorgehende positive Norm vom Rechtsdogmatiker als eine Norm behandelt wird, die Richtigkeit beansprucht und auch entsprechend gehandhabt wird. Wollte man daran festhalten, daß die politische Auseinandersetzung nicht mehr als ein tatsachenwissenschaftlich zu erklärender Machtkampf ist, müßte man folgerichtigerweise auch jeden Bezug der Rechtsdogmatik zur Richtigkeit verwerfen. Dies stünde freilich im Gegensatz zum tatsächlichen und reflektierten Verfahren der Rechtsdogmatik selbst, das sich aufgrund unserer Erörterung der Maßstäbe als legitim erweist. Der Rechtsdogmatiker wäre dann bloßer Rechtstechniker im Dienst der zur Herrschaft gelangten Machtendenzen. Angesichts dieser Konsequenzen einer den Richtigkeitsanspruch negierenden Tatsachenwissenschaft sind die Skepsis und Zurückhaltung, ja Feindschaft der Rechtsdogmatik gegenüber den neu aufgekommenen Tatsachenwissenschaften verständlich. Denn eine normative Wissenschaft, wie sie die Rechtsdogmatik darstellt, kann nur dann mit den Tatsachenwissenschaften zusammenstimmen, wenn das Ganze, mit dem sich die verschiedenen Disziplinen in seinen verschiedenen möglichen Aspekten befassen, seinen normativen Charakter bewahrt. Das Ganze von Recht, Staat und Politik ist nicht nur in seinem »äußeren« tatsächlichen Aspekt, sondern ebenso sehr in seinem »inneren« Aspekt zu erfassen, und zwar so, daß beide Aspekte das Ganze bilden, das die philosophische Besinnung als einen Grundbefund ausweist und das auch alle Lebenspraxis unreflektiert voraussetzt.

Es ist auffallend, daß man weniger geneigt ist, Kunstwerke und literarische Erzeugnisse ganz in die tatsächlichen sozialen Zusammenhänge aufzulösen, als dies bei Rechts- und Moralnormen der Fall ist. Auch in der Kunst- und Literatursoziologie ist der Geltungscharakter der Phänomene auszuklammern. Kunstwerke haben ihren spezifischen Anspruch auf Richtigkeit, auf den die Kunstwissenschaft

abzielt. Andersfalls wären die Kunstwerke nicht als solche erkannt. Es gibt deshalb keine Kunst- und Literaturwissenschaft ohne kritische Erörterung der Maßstäbe, d. h. der spezifischen Richtigkeit von Kunstwerken. Die Literaturgeschichte bezieht nicht alles Geschriebene ein, auch nicht alles, was »Literatur« sein möchte. Auch wird niemand die Wahrheit naturwissenschaftlicher Gesetze deshalb in Zweifel ziehen wollen, weil die moderne Naturwissenschaft nachweislich in einer bestimmten gesellschaftlichen Situation entstanden ist. Im Gegensatz zu dieser kaum kontroversen Lage hinsichtlich der objektiven Gehalte der Kunst und der Wissenschaft wird dagegen der objektive, von der Gesellschaft relativ unabhängige Charakter sozialer Normen, wie Rechts- und Moralnormen, nicht so leicht anerkannt. Bei den sittlichen Normen hängt dies vielleicht damit zusammen, daß es keine Wissenschaft gibt, die sich diesen Normen als objektiven Sinngebilden eigens zuwendet. Nur die Philosophie beschäftigt sich als praktische Philosophie oder Ethik damit, doch steht sie heute allzusehr in der Krise, so daß ihre Kompetenz auch in diesem Feld nicht gern anerkannt wird. Bei dieser Sachlage ist die Thematik der objektiven Normgehalte herrenlos geworden und konnte von der Soziologie usurpiert werden. Die Soziologie hat ohnehin allen Anlaß, sich mit den Normen zu befassen, da diese das Phänomen des Sozialen konstituieren.

Andererseits ist es nicht nur legitim, daß die Tatsachenwissenschaften den eigentlichen Sinngehalt der Normen ausklammern – sofern sie nur die unverkürzte Verhaltenswirklichkeit ausdrücklich oder doch stillschweigend voraussetzen –, vielmehr ist dies auch notwendig, um einer nachteiligen Vermengung von Tatsachen und Richtigkeitsvorstellungen vorzubeugen. Nur die saubere Trennung von Tatsachen und Richtigkeitsvorstellungen gewährleistet eine zuverlässige Feststellung der Tatsachen und ihrer Zusammenhänge. Insofern ist das Postulat der sog. Wertfreiheit der Sozialwissenschaften und im besonderen auch der das Politische betreffenden Disziplinen begründet. Man darf daraus nur nicht schließen, daß die normative Fragestellung vom Standpunkt intersubjektiver Ausweisbarkeit sinnlos oder illegitim sei. Ich habe versucht, die Gründe darzulegen, die diese Auffassung widerlegen. Ferner kann auch die vollkommen durchgeführte und durchgehaltene Wertfreiheit nicht verhindern, daß alle wertfreie tatsachenwissenschaftliche Forschung immer schon in normativen Zusammenhängen steht und fortdauernd in solche einbezogen wird. Dies ist in einem weiteren Zusammenhang im letzten Abschnitt zu beleuchten.

Historisch gesehen erwächst die Theorie aus der Praxis und ver- selbständigt sich in zunehmendem Maße, so daß gar die These einer von der Praxis unabhängigen Theorie aufgestellt werden kann. Zwar löst sich die Theorie aus den jeweiligen konkreten praktischen Zusammenhängen, und in ihrer verfeinerten und sophistizierten Form läßt sie solche Zusammenhänge weit hinter sich. Doch bleibt sie auch dann dem Ganzen der Praxis verhaftet und untersteht deshalb ihren obersten Direktiven. Da alle Theorie immer schon in der Praxis steht, ist alle Theorie, die dies ignoriert und sich nicht selber in die Praxis integriert, sinnlos oder gar ein Querschlag gegen den tragenden Sinn der Praxis, d. h. widersinnig. Dies gilt für alle Wissenschaften, im besonderen aber und in erhöhtem Maße für die anthropologischen Wissenschaften sowie die Sozialwissenschaften und demgemäß auch für die Wissenschaften von Recht und Staat und Politik. Die Machbarkeiten, die die Wissenschaften in steigendem Maße bereitstellen und die demnach beliebig verwendet werden können, sowie die Notwendigkeit, die menschliche Wirklichkeit in immer größerem Ausmaß bewußt und planmäßig zu gestalten, lassen den unaufhebbaren Bezug aller Theorie auf die Praxis deutlicher denn je in Erscheinung treten.

Daß die Rechtsdogmatik unlösbar in die Zusammenhänge der Praxis, in den jeweiligen gewordenen Verständnishorizont und die vielfältigen Wirklichkeitsbezüge, eingefügt ist, hat sich in unseren bisherigen Ausführungen auf Schritt und Tritt ergeben. Der Richtigkeitsanspruch der Rechtsnorm verweist letztlich auf Richtigkeit überhaupt, weshalb die Erwägung der Richtigkeitsfragen stets potentiell die Praxis im ganzen einzubeziehen hat. Auch wenn jeweils nur bestimmte Momente des praktischen Gesamtzusammenhangs relevant erscheinen, so stehen sie doch im offenen Horizont aller Bezüge, was je nach der Konstellation aktuell werden kann. Offenkundiger als in der Rechtsanwendung, bei der die Rechtsanwender und die Rechtsgenossen an die gesetzte Norm gebunden sind, ist dies im Fall der Vorbereitung von Gesetzen. Da die Rechtsdogmatik stets auf die Praxis bezogen ist, indem sie an der Aufgabe der richtigen wirklich-maßgeblichen Gestaltung des Daseins beteiligt ist, ist unerfindlich, welche Funktion eine aus diesem praktischen Zusammenhang herausgelöste Rechtstheorie, wie sie in hohem Maße die »reine Rechtslehre« von Hans Kelsen darstellt, haben sollte. Gewiß sind Rechtstechniken nützlich, aber als solche stehen sie im Dienst der Praxis, sind sie Hilfsmittel der Dogmatik. Man darf wohl sagen, daß gerade die »reine Rechtslehre« eine universale Rechtstechnik dar-



stelle, die deshalb sowohl im Dienst richtiger und lebenswerter als auch unrichtiger und verabscheuungswürdiger Ordnungen stehen kann. Es ist aufschlußreich, daß die »Reine Rechtslehre«, die für sich allein, abgesehen von der Verwendung als Rechtstechnik, unergiebig bleibt, mit sehr verschiedenartigen Motiven, z. B. existentialistischen (Carlos Cossio) oder gar thomistischen (René Marcic) verbunden wird. Auch die allgemeinen Rechtslehren, soweit sie nicht enzyklopädische Propädeutik sind oder in die Rechtsphilosophie vorstoßen möchten, haben die praktische Funktion einer der Dogmatik dienlichen Technik, die für bestimmte Kulturräume und Epochen Geltung haben und insofern den Anschein reiner Theorie erwecken können. Ein dem dogmatischen Denken entgegengesetztes »Forschungsdenken«, das heute etwa gefordert wird und vor allem nicht demonstrierende junge Leute fasziniert, könnte Rechts- und Staatsphilosophie sein. Wird nämlich das Richtige, das die Rechtsdogmatik dogmatisch-normativ deutet, in das Forschungsdenken einbezogen, muß dieses zur transzendentalen Theorie des Richtigen in wirklich-maßgeblicher Gestalt werden, wenn es seinen Gegenstand nicht verfehlen soll. Das letztere wäre aber der Fall, wenn das Forschungsdenken einen wirklichkeits- oder gar tatsachenwissenschaftlichen Charakter besäße. Es wäre dann generalisierte rechtssoziologische oder politologische Theorie und geriete gar sehr in die Nähe derjenigen soziologischen Versuche, die die Rechts- und Staatsphilosophie usurpieren und das Wesen des Politischen verfälschen. Es ist schwer zu sehen, welchen anderen wissenschaftlichen Status man einem Forschungsdenken in unserem Bereich einräumen könnte. Empirische Forschung, wie sie in den Wirklichkeitswissenschaften betrieben wird, ist ja nicht gemeint.

In den Wirklichkeitswissenschaften und insbesondere den Tatsachenwissenschaften im Bereich von Recht, Staat und Politik könnte man eher als in der Rechtsdogmatik so etwas wie reine theoretische Disziplinen erblicken. Die Auffassung, daß viele Wissenschaften aus den praktischen Zusammenhängen herausgelöst und vornehmlich der normativen Problematik entrückt seien, ist denn auch verbreitet, selbst wenn man die praktische Nutzung in Rechnung stellt und vielleicht gar beabsichtigt. Geht die Wissenschaft von vornherein auf die Erzielung bestimmter Wirkungen aus, ist der Bezug zur Praxis offenkundig. Man kann bestimmte Forschungsthemen, die bestimmte verwertbare Ergebnisse erwarten lassen, auswählen. Solche Zweckforschung wird nicht nur in den Naturwissenschaften, sondern auch in den Sozialwissenschaften bereits in großem Umfang betrieben (etwa in der Demoskopie). In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die praktische Ausrichtung aller Sozialwissenschaften und anthropolo-

gischen Wissenschaften intensiv betrieben wird, ist die Rede von »Policy Sciences«, d. h. von Wissenschaften, die die Politik, d. h. die Gestaltung der Gesellschaft ermöglichen<sup>22</sup>. Wie gleich darzulegen sein wird, sind aber die Wirklichkeitswissenschaften in vielfältiger Weise in die Praxis einbezogen, auch wenn sie sich aus diesem Bezug heraushalten möchten, so daß nur die kritische Reflexion auf diesen Tatbestand vor nicht vertretbaren Folgen bewahren kann.

Wir haben schon früher (Erster Teil, III) darauf hingewiesen, daß die Wirklichkeitswissenschaften, insbesondere die Tatsachenwissenschaften, stets »ver-wertet« werden, auch wenn sie wertfrei verfahren und die Praxis gar nicht beeinflussen möchten. Bei den Wissenschaften, die Sinngehalte, sinnhafte Handlungen und Handlungsstrukturen zu ihrem Gegenstand machen, ergibt sich ihr Ort im Beziehungsgeflecht der Praxis schon daraus, daß diese Sachverhalte nur introspektiv gewonnen werden können. Diese können aber nicht in gleicher Weise, wie sinnlich wahrnehmbare Daten (z. B. Ausschläge auf Skalen oder abzählbare numerische Einheiten), in völlig unkontroverser Weise intersubjektiv ausgewiesen werden und stehen in weiteren Sinnzusammenhängen, die aus dem Ganzen des gesellschaftlich-kulturellen Daseins, d. h. der Praxis stammen. Aber selbst die Tatsachenwissenschaften sind in die Praxis unweigerlich eingefügt, werden von dieser bestimmt und bestimmen diese ihrerseits. Dies äußert sich in vier hauptsächlichen Hinsichten.

[1] Auch der Forscher, der der Absicht nach rein theoretische Zielsetzungen verfolgt, ist durch den Verständnishorizont seiner Gesellschaft und Kultur in einer vielfältigen, z. B. durch Schicht, Weltanschauung, Konfession und politische Einstellung bestimmten Weise vorgeprägt. Solche »Vorbelastungen« können nie ganz ausgeschaltet werden, auch wenn die kritische Selbstreflexion und die intersubjektive Auseinandersetzung, gemessen am öffentlichen Bewußtsein der Zeit, eine relative Unabhängigkeit gewährleisten.

[2] Die Aufdeckung bisher unbekannter Tatsachen und Zusammenhänge kann dazu führen, daß, im Lichte der herrschenden Richtigkeitsvorstellungen, Umgestaltungen und Reformen, selbst solche revolutionären Charakters, erforderlich erscheinen. Umgekehrt kann die Feststellung anderer Tatsachen und Zusammenhänge, insbesondere die »rationale Nachkonstruktion« des funktionierenden politischen Systems, zur Bestätigung und Konservierung dieses Systems

<sup>22</sup> Dazu Daniel Lerner and Harold D. Lasswell (Eds.), *The Policy Sciences — Recent Developments in Scope and Method*, 1951.

beitragen<sup>23</sup>. In der Regel verleiht freilich die Sozialwissenschaft Impulse zu gesellschaftlichen Umgestaltungen, weil die Tatsachen und die Tatsachenzusammenhänge, auf die sich die geltenden Richtigkeitsvorstellungen stützen, in hohem Maße ungesichert sind. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse solcher Tatsachen und Zusammenhänge verändern oder beseitigen daher die geltenden Richtigkeitsvorstellungen. Die Tatsachenwissenschaften sind deshalb dazu angelegentlich, Ideologien, d. h. Richtigkeitsvorstellungen, die sich auf irrtümliche oder absichtlich verfälschte Tatsachen stützen, zu erschüttern.

[3] Des weiteren ist die Tatsachenwissenschaft, die objektiv, d. h. gegenüber irgendwelchen Richtigkeitsvorstellungen, Zielsetzungen, Wertungen, Normen neutral ist, eo ipso instrumentale Wissenschaft. Sie ist »Herrschaftswissen« (Max Scheler). Das objektive und neutrale Wissen der modernen Wissenschaft ist dies von Haus aus, wie z. B. schon Bacon und Descartes ausdrücklich bezeugt und auch angestrebt haben. Die Erzeugnisse der Tatsachenwissenschaften können so zu beliebigen Zwecken, im Dienst beliebiger Richtigkeitsvorstellungen, gebraucht werden. Deshalb ist die Tatsachenwissenschaft (um einen modischen, aber treffenden Ausdruck zu verwenden) unweigerlich manipulativ. So werden die Sozialwissenschaftler, insbesondere bei zunehmender Professionalisierung der Sozialwissenschaften, von bestimmten Mächten und Interessen in Dienst genommen, so daß man mit Arthur Kornhauser die Frage stellen kann: »Who's social scientist are you?«<sup>24</sup> Der instrumentale und manipulative Charakter der Tatsachenwissenschaft liegt im Wesen von Tatsachenwissen und ist auch dann gegeben, wenn der Wissenschaftler, wie etwa heutige Vertreter der Grundlagenforschung, keinen Augenblick an Verwertung und erst recht nicht an »Manipulation« denken, sondern reines Erkenntnisstreben ins Werk setzen.

Der instrumentale Charakter der Tatsachenwissenschaft begründet auch ihre technische Anwendung. Sie setzt Machbarkeiten frei und begründet eine spezifische Technik. Zu den tatsachenwissenschaftlich verfahrenen Sozialwissenschaften, allgemeiner: den so verfahrenen anthropologischen Wissenschaften überhaupt, gehören die Soziotechnik und Anthropotechnik, so gut wie die Technik im engeren Sinne zu den Naturwissenschaften, wo es ebenfalls spezifische Techniken gibt, z. B. die Biotechnik, die in Zukunft von besonderer Tragweite sein dürfte. Da die Struktur der Tatsachenwissen-

<sup>23</sup> Vgl. Ralf Dahrendorf, insbes. Pfade aus Utopia, in: Gesellschaft und Freiheit – Zur soziologischen Analyse der Gegenwart, 1961, 49 ff.

<sup>24</sup> Power Relationships and the Role of the Social Scientist, in: Kornhauser (Ed.), Problems of Power in American Democracy, 1957, 191.

schaft überall dieselbe ist – ihr Modell ist ja die Naturwissenschaft –, ist auch die Technik im Grunde überall die gleiche. Sie besteht im Machen, d. h. im Herstellen und Kombinieren von Zusammenhängen und Inbegriffen von Zusammenhängen (Maschinen und Apparaten), die auf der Feststellung dieser Zusammenhänge durch die Wissenschaft beruhen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß technische Einrichtungen der Naturwissenschaften in die Soziotechnik eingehen und mit dieser verschmelzen. Eine heute sehr folgenreiche Erscheinung ist die Verwendung von elektronischen Apparaten, die wir früher erörtert haben.

[4] Die Tatsachenwissenschaften und die in ihrem Gefolge entstehenden Techniken führen dazu, daß nicht nur die Natur und die Umwelt, sondern die menschliche Verhaltenswirklichkeit selbst tiefgreifend umgestaltet werden. Wir haben dies oben für den Bereich des Rechts dargetan und darauf hingewiesen, daß der Technik als einem integrierenden Zug des modernen Daseins mit einer diesem Dasein entsprechenden Grundhaltung zu begegnen ist (Vierter Teil, I 2 a und III 3 c). Doch gibt es für die soziotechnische Durchgestaltung des Daseins eine Grenze, die durch das Wesen der menschlichen Wirklichkeit und in der politischen Sphäre durch die Aufgabe von Recht und Staat gezogen ist, auch wenn wir diese Grenze hier und jetzt nicht ein für allemal bestimmen können. Wie die Tatsachenwissenschaft, so hat auch die Technik bloßen Aspektcharakter. Auch wenn sie wuchern sollte, kann sie nicht das Wesentliche sein, da es letztlich auf den dem Dasein innewohnenden Sinn, den früher erörterten Grundsinn der Praxis, ankommt, der allen technischen Veranstaltungen als solchen abgeht.

Man könnte die Verflechtung der Tatsachenwissenschaften in den skizzierten vier Hinsichten durchaus anerkennen und sogar noch betonen, trotzdem aber eine rein theoretische, jedenfalls von der normativen Problematik und ihren Ansprüchen befreite Haltung behaupten. Gegenstand der eigentlichen Theorie wären jetzt nicht das Wirkliche und die Tatsachen, sondern die Sichtweisen, die in der Erforschung des Wirklichen und der Tatsachen ins Werk gesetzt werden und die durch die Praxis geprägt sind oder diese im nachhinein prägen. Die reine Theorie wäre dann Wissenschaftskritik und, sofern die Wissenschaft die Tatsachen verzerrt, Ideologiekritik. Doch glaube ich, daß wir dabei nicht stehenbleiben können. Im weiteren Durchdenken der Verflechtungen der Wirklichkeits- und der Tatsachenwissenschaften mit der Praxis erweist es sich als unausweichlich, die vermeintlich reine Theorie in die normative Ausrichtung der Praxis

einzu beziehen. Man kann bei der Kritik der Wissenschaft nur halten, wenn man die Ausrichtung der Praxis am Richtigen entweder nicht ernst nimmt oder sie gar verwirft. Bedenkt man dagegen den normativen Charakter der Praxis, so müssen die in ihren Zusammenhängen stehenden Wissenschaften auch dem Richtigen unterstellt werden. Dies gilt für alle Wissenschaften, auch die Naturwissenschaften, was viele Naturwissenschaftler heute, die selber an vorderster Front stehen, bezeugen und woraus sie die Konsequenzen ziehen, indem sie die Verantwortung des Wissenschaftlers zum ausdrücklichen Thema machen.

Die anthropologischen und die Sozialwissenschaften sind in noch viel stärkerem Maße in die Praxis eingefügt als die Naturwissenschaften. An diese werden die Direktiven der Praxis sozusagen von außen herangetragen, so sehr die Naturwissenschaft unlösbar in die Praxis eingefügt ist. Die Wissenschaft selbst ist in ihrem inneren Bestand nicht betroffen; die Tatsachen der Naturwissenschaft haben als solche keinen Bezug zur normativen Problematik. Dagegen macht das Normative den Kern der Gegenstände der anthropologischen und der Sozialwissenschaften und im besonderen der Disziplinen des Politischen aus, und zwar auch dann, wenn die Wissenschaft sich auf bloße Tatsachen beschränkt und allen Sinn und alle Normen aus ihrer Forschung ausschaltet. Gerade wenn eine dem Gegenstand angemessene Theorie ins Werk gesetzt werden soll, muß im Bereich der menschlichen Wirklichkeit und vornehmlich in der politischen Sphäre das Richtige mit einbezogen werden.

Zwar können wir Normen auch als tatsächliche Phänomene, wenn auch kaum als Tatsachen im strengen Sinn, die in sich quantifizierbar wären, in den Blick nehmen, so wenn wir Gesellschaften vergangener Epochen untersuchen. Auch in bezug auf Gesellschaften, denen der Untersuchende selbst angehört, kann es von besonderem Interesse sein, festzustellen, welche Normen tatsächlich gelten und in welcher Breite, seitens einer Mehrheit oder Minderheit, bestimmte Stellungnahmen bezogen werden. Doch ist nicht zu übersehen, daß zu den Normen, insbesondere auch zu den Normen in der politischen Sphäre, der Anspruch auf Richtigkeit gehört. Sie sind nicht bloße Regelmäßigkeiten, die wir schlicht feststellen, sondern Regeln, die auch gelten sollen. Eine angemessene Erkenntnis der Normen muß deshalb den Anspruch auf Richtigkeit in die Untersuchung mit einbeziehen. Geschieht dies, so erscheinen die Normen als gesollte mögliche Entwürfe zur Gestaltung des Daseins, die vielleicht auch anders sein könnten und die in der kritischen Erwägung ihrer Richtigkeit mit anderen Entwürfen zu konfrontieren sind. Solange diese Explikation des Richtigkeitsanspruchs nicht erfolgt, sind Normen nicht qua

Normen erkannt. Auch können wir nur im Eingehen auf den Richtigkeitsanspruch Normen von anderen Sinngebilden unterscheiden, auch von solchen, die gar nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben können, weil sie Unsinniges meinen. Dies scheinen mir die Phänomene selbst zu verlangen, ohne daß wir etwas in sie hineinlegen. Nun steht und fällt die politische Sphäre mit der Orientierung am Richtigen. Das bedeutet, daß sich die eigentliche Theorie der politischen Phänomene stets mit Richtigem zu befassen hat. Damit geht aber die Theorie in Praxis über; gewiß nicht in unmittelbare Aktion, aber in die Erwägung von Richtigem, das sich an Richtigkeit überhaupt orientiert und in der Gestaltung der Praxis seinen eigentlichen Sinn findet. Damit soll nicht nachträglich die Legitimität der Wirklichkeits- und insbesondere der Tatsachenzissenschaften in Frage gestellt, sondern nur der unaufhebbare Bezug auf die Praxis und die Sinnlosigkeit vermeintlich reiner Theorie dargetan werden.

Demnach zielen alle Wissenschaften von Recht, Staat und Politik auf die Gestaltung der Praxis, und es scheint, daß sie keine andere Zwecksetzung haben können. Auch sog. reine Theorie muß auf diesen normativen Sinn bezogen werden. Das heißt nicht, daß sich normative Fragestellungen in die Aufhellung der Tatsachenzusammenhänge einzumischen hätten. Aber Forschungsthemen müßten doch wohl von daher motiviert sein. Es gibt heute im nationalen und internationalen Bereich eine ungeheure Fülle von Fragen, die dringend der Klärung bedürften und für die die Wirklichkeitswissenschaften zunächst zuständig sind. Ich nenne nur eine wirklich fundierte Untersuchung der Phänomene der Aggressivität, deren sich heute wohl zu einseitig und unter Beteiligung eines breiten Publikums die biologische Verhaltenslehre annimmt. Des weiteren wird sich die Frage der »Giftgesetzgebung« im Bereich der Sozialwissenschaften über kurz oder lang stellen, heute z. B. schon hinsichtlich der Demoskopie, die gewissen Mindestanforderungen zu unterwerfen wäre<sup>25</sup>. Globalprogramme mit einem Arsenal von Rezepten wird kein Vernünftiger fordern oder gar vorschlagen wollen, so sehr eine grundsätzliche Haltung der bewußten Planung und Vorausschau zu postulieren ist. Denn es gibt keine formulierbaren absoluten Ausgangs- und Zielpunkte. Die kritische philosophische Besinnung führt jedoch zu Folgerungen, die sich bis ins einzelne auswirken. Unser Versuch, über die Grundfragen ins Reine zu kommen, hat uns zu Überlegungen geführt, die ihren praktischen und konkreten Charakter dadurch be-

<sup>25</sup> Die heutige Demoskopie scheint nicht immer wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen; über einen neuen Fall vgl. Karl-Heinz Diekershoff und Gundolf Kliemt, Kritische Bemerkungen zu einer Umfrage der EMNID-Institute, Kölner Ztschr. f. Soz. XX (1968), 280 ff.

zeugen, daß sie manchen vorherrschenden Auffassungen zuwiderlaufen.

525

Aus unseren Ausführungen zur Neuorientierung der Philosophie ergibt sich, daß die normativen Fragen, die das Ganze der Praxis betreffen, nicht ausschließliche Sache der Philosophie sein können, jedenfalls nicht der Philosophen. Zwar ist die Philosophie für alle Zeit die letzte kritische Instanz und kann als solche nicht in den Wissenschaften aufgehen. Sie muß aber in engster Verbindung mit den Wissenschaften bleiben, und diese müssen ihrerseits die Verbindung mit der Philosophie suchen. Die Wissenschaften von Recht, Staat und Politik hätten so ihre Forschung mit dem kritischen Bewußtsein ihrer Stellung und Aufgabe im Ganzen der Praxis zu verbinden. Die Wissenschaft und ihr Betrieb haben zwar ihre immanente Gesetzmäßigkeit; doch unterliegen sie obersten Direktiven der Praxis. Sonst könnte nicht einmal eine Giftgesetzgebung erlassen werden. Der universale Charakter oberster Maßstäbe war der Tradition immer bewußt und ist erst im Verlaufe der Geschichte, insbesondere seit der Neuzeit, dem Bewußtsein entschwunden. Dies ergab sich beim Zerfall des früheren Ordnungsdenkens, das zu Unrecht absolute inhaltlich erfüllte Maßstäbe voraussetzte. Mit den vermeintlich absoluten Maßstäben ist auch der Grundsinn der Praxis entschwunden, auf den wir uns heute erst wieder besinnen müssen, ohne dabei die geschwundenen, inhaltlich erfüllten absoluten Maßstäbe restaurieren zu wollen. Durch den Zerfall der vorgegebenen absoluten Ordnungen, der den Grundsinn weithin mit fortgerissen hat, ist eine Lage entstanden, in der die rein theoretischen, tatsachenwissenschaftlichen Disziplinen in ein ungehemmtes Wachstum schießen können. Der Mensch ist gar geneigt, sich selbst und die Welt in der verkürzenden Perspektive dieses tatsachenwissenschaftlichen Erkennens zu sehen. Durch die radikalisierte Reflexion der Philosophie wird aber diese Perspektive als eine einseitige und bedingte erkannt. Es erweist sich, daß diese Perspektive in das Ganze der menschlichen Praxis eingefügt ist und nur von daher ihren Sinn erhält, letztlich im Grundsinn der Praxis wurzelt.

Hans Ryffel  
Grundprobleme der  
Rechts- und Staatsphilosophie  
Philosophische Anthropologie  
des Politischen

Luchterhand



© 1969 by Hermann Luchterhand Verlag GmbH,  
Neuwied und Berlin.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Schutzumschlag und Einband von Karl-Heinz Domning.  
Typographische Ausstattung von Wolfgang Stehle.  
Gesamtherstellung bei der  
Druck- und Verlags-Gesellschaft mbH, Darmstadt.  
Printed in Germany, September 1969.